Unterricht

eines

alten Beamten

an

junge Beamte,

Kandidaten und Praktikanten.

Dritter Band.

Linz. 1787.

Siebentes Kapitel.

Vom Brau- und Sudwesen in Baiern.

Glücklich derjenige, der ein Bräuhaus zu verwalten, und Bräurechnungen zu verfaßen hat. Es ist unerhört, daß jemals ein Bräuverwalter, ohngeachtet des prächtigsten Aufwandes, Bankrott gemacht hat. Die Quellen von erlaubten und unerlaubten Accidenzien sind zu häufig und groß, als daß sie zu unsern Bedürfnißen, und selbst zu den wollüstigsten Ausschweifungen nicht hinreichen sollten. Da sich aber der Gewinn des Bräuverwalters nach dem Verhältniß, als das Bräu-

haus viel oder wenig einträgt, verringert oder vermehret, so ist vor allem nötig, zu zeigen, wie das herrschaftliche Bräuwesen in guten Stand gebracht und die Bräugefälle auf schickliche Art vergrößert werden können. Dieß sezet eine gründliche Kenntniß des bajerischen juris cerevisiarii voraus, wovon ich hier die wichtigsten Grundsätze zum Unterricht der Praktikanten und Candidaten vortragen will; Grundsätze, die bisher von niemanden mit vollkommener Unpartheilligkeit und Redlichkeit abgehandelt worden sind, und die wegen ihrer Wichtigkeit verdienen, reiflich erwogen zu werden, weil man ohne dieselben, keinen vollständigen Begrif von der bajerischen Staatsverfaßung haben kann. Wollte ich die geheimen Vortheile der bräuenden Stände verheimlichen, wie es bisher geschehen ist; so würde dadurch denjenigen, die eine Bräuverwaltung zu erhalten, Hoffnung haben, wenig geholfen sein. Da ich das

Ziel

Ziel aller unsrer Bestrebungen zeige, so wird eben dadurch die Mühe, zu demselben zu gelangen, erleichtert, und derjenige, der meiner Anweisung folget, wird vieleicht in Jahr und Tag mehr leisten, als ich nach vieljähriger Erfarung nicht leisten konnte.

In den alten dummen Zeiten war das Bierbrauen, wie noch heut zu Tag in der obern Pfalz, und noch zum Theil an der schwäbischen Gränze, den Rechten des Eigenthums und der natürlichen Freiheit gemäß, jedermann erlaubt. not. ad cod civ. p. 2. c. 8. §. 23. n. 1. In den Wirtshäusern wurde damal bei weitem so viel nicht als in unsern Zeiten getrunken, wie es aus dem Buech der gemeinen Landpot vom Jahre 1516. F. 36. erhellet: jedoch wo ain Geuwirt von ainem Pierprewen in unsern Stetten, Märkten, oder aufm Lande yezuzeiten ainen Emer piers, zwen oder drey kaufen — —

Man liebte, wie leicht zu erachten ist, mehr seinen eigenen Haustrunk, von dessen Güte und Aechtheit man überzeugt war, und der zugleich insgemein wohlfeiler zu stehen kam.

Die natürliche Freiheit des Bierbrauens ward in der Folge der Zeit in so weit eingeschrenkt, daß nur der Verschleif oder Verkauf des Biers verboten, und das Brauen zur eignen Hausnotdurft noch jedermann frei gelassen war. Wo auch jemand geistlichs oder weltlichs Stands in unserm Fürstenthumb zu seins Haushabens notturfft für sich, sein Hausgesind, Diener oder Eehalten, selbs Pier (es sey wenig oder vil) prewen oder durch ander machen lassen wollt, das sol ainem jeden unverwert sein. Doch das solchs um Ausschenckens willen nicht beschehe. Baierische Landsordnung 1553. Fol. 87. Diese Freiheit

wird

wird noch in der bajerischen lands- und Policey-Ordnung von 1616. 3. B. 1. T. 13. Art. und 2. T. 4. Art. bestättigt. B. Schmid ſemic. 2. controv. 24. n. 11. Verum, ſicut et nobilibus in ſuis praediis cerevisiam coquere, non quidem (niſi aliunde tale jus aut privilegium habeant) ad mercaturam ſeu venditionem — — ſed quantum ad suſtentandum ſe ſuamque familiam ſat eſt, non denegatur — — imo et ruſtico cuilibet permiſſum eſt, ut ſibi in cacabo ſuo qualemcunque potum coquere poſſit.

Damal war das Bier außerordentlich wohlfeil. Im Jahre 1516. kostete beim Bräuhaus die Maß Winterbier 1. und das Merzenbier 2 Pfennige. Wir ordnen, setzen und wöllen mit Rate unser Landschaft, das füran allenthalben in dem Fürstenthumb Bairn auf dem Lande und in unsern Stetten und Märkten — — von Michaelis bis auff Georii ain Maß

oder Kopffbiers über einen Pfenning Münchner werung, und von sant Jörgen Tag bis auf Michaelis die Maß über zween Pfenning derselben werung, und derrunden der Kopff ist, über drey haller bei nachgesetzter Peene nicht gegeben noch ausgeschenckt sol werden. Buech der gemeinen Landpot 1516. Fol. 36.

Dem Wirt ward bewilligt, die Maß um einem Heller theurer, als er sie beim Bräuhaus zalte, zu verkaufen: Demselben (Geuwirt) allain, aber sonst eyemandts, sol die Maß oder der Kopffbiers umb ainen haller höher dann oben gesetzt ist, zegeben und ausschencken erlaubt sein. Die Zeiten haben sich so sehr geändert, und die Braumaterialien sind dermal im Preise so hoch gestiegen, daß man eine gute Maß Bier, den Aufschlag und die Mannsnahrung

abge-

abgerechnet, unter fünf Kreutzer nicht brauen könnte.

Es ist leicht einzubilden, daß das Recht, sich seinen Haustrunk selbst zu brauen, eine große Wohlthat war. In einigen Ländern wird dieses Recht noch ausgeübet. Die preußischen Unterthanen dörfen sich in der Heu- und Erndezeit ihr benötigtes Bier selbst brauen, damit sie diesen Trank, welcher in Ländern, wo kein Wein wächst, zu starken Arbeiten notwendig ist, wohlfeiler erhalten, keinen weiten Weg um denselben fahren, und die Zeit nicht versäumen müssen. Die adelichen Gutsbesizer, die Landprediger und Müller brauen sich ihre Hausnotdurft insgemein das ganze Jahr hindurch. Oeconom. forens. I Th. I Hauptst. §. 60.

In Bajern ward endlich auch die Freiheit, sich seinen Haustrunk zu brauen, durch die Gewohnheit und neuere Statuten aufgehoben.

hoben. not. ad cod. civ. p. 2. c. 8. §. 23. n. 1.

Ohne Zweifel waren hieran die Aufschläge, die man auf das Bier zu legen anfieng, die meiste Ursache. Man wollte den Aufschlag nach dem Verhältniß des erbrauten Biers einbringen, welches unmöglich gewesen wäre, wenn man sich allenthalben seine Notdurft selbst erbrauet hätte. Hätte man lieber die Steuern der gefreiten drey Stände und der Bauern um so viel erhöhert, als der Aufschlag betragen hat: so hätte man jedermann seine natürliche Freiheit lassen können, und man hätte keine so ungeheure Menge von Mandaten, Instructionen, Additionalien, Commißionen, Untersuchungen, Eidschwüre, Schreibereien, Rechnungen und Aufschlagsbeamte nötig gehabt, und es wäre auch die jährliche landschaftliche Erfoderniß von 50000 fl., die das Personale bloß von den Aufschlägen

fodert,

fodert, unnötig gewesen. Zugleich hätte man zu Abzalung der Schulden und Zinsen einen sichern Fond gehabt. Noch heutiges Tags wäre dieß der sicherste und leichteste Weg, diesen Aufschlag, oder vielmehr ein Surrogat desselben, einzukaßiren. Die Einbringung nach dem Reglement oder nach der Quantität des erbrauten Biers ward oft versuchet: man ward aber allemal von der Unthunlichkeit dieser Einbringungsart überzeuget, und mußte hievon in kurzem wieder abstehen. Die Composition oder der Pacht, der mit jedem Bräuhausinhaber besonders geschlossen wird, ist freilich leichter und bequemer: da aber der Verschleif des Biers bei einem Bräuhause, nach Beschaffenheit der Umstände, bald zu, bald abnimmt; so zeigt sich allenthalben eine sehr auffallende Ungleichheit und Unbilligkeit. Ohne Zweifel ist man schon längst auf meinen Vorschlag, anstatt der Aufschläge, die

Steuern verhältnißmäßig zu höhern, verfallen; allein was sollte man nun mit so vielen Leuten, die von Einbringung dieser Gefälle leben, machen? Der Himmel behüte, daß unsere Landschulden nie bezalt werden: doch dafür wird hoffentlich gesorget werden.

Ohngeachtet die Erbrauung des Haustrunks, des Aufschlags halber, jedermann verbotten war: so erhielten sich doch die Klöster, die ihre Vorzüge immer besser als andere Stände zu behaupten wußten, in der natürlichen Freiheit, und zalen für ihren Haustrunk so wenig Aufschlag, daß er kaum eingebracht zu werden verdienet. Der Prälat, das ganze Convent und sämtliche Klosterdiener zalen von einem ganzen Eimer Bier so viel Aufschlag nicht, als ein Weltpriester, Bürger oder Bauer von einer einzigen Maß zalet, und da die Prälaten neben dem Haustrunk, auch des allgemeinen Verkaufs insgemein

mein berechtigt sind, so zalen sie auch vom Verkaufbier den gehörigen Aufschlag nicht, weil das meiste unter dem Vorwand des Haustrunks gebrauet wird. Dem Adel und dem bürgerlichen Bräustande laßt man von einer Sud Merzenbier nur 2, und von einer Wintersud 4 Eimer aufschlagfrei passiren, dergestalt, daß sie für 20 Eimer den Aufschlag entrichten müssen. Dagegen die Prälaten weit mehr Bier unter dem Vorwand des Haustrunks ohne Aufschlag brauen dörfen. Da sie vom Bier und Fleisch fast keinen Aufschlag zu verreichen haben, so haben sie allerlei Handwerker in ihren Klöstern, und entziehen dadurch den Verdienst den umliegenden benachbarten Handwerksstetten, oder sie zwingen sie, daß sie ihnen im Kloster, gegen Verreichung der Kost und des Trunks und eines wenigen Lohns, arbeiten müssen. Sie zalen überhaupt viele Arbeiten, die der Handwerksmann oder Bauer mit baarem Geld zalen

zalen muß, bloß mit Bier, und halten in klösterlichen Ringmauern, zum Schaden der Wirte, ordentliche Zechstuben, ohngeachtet ihnen dieß in der bajerischen Land- und Policey-Ordnung 3. B. 1. T. 18 Art. ausdrücklich verbotten ist. Es ist auch unser Will und mainung, daß die Prälaten ihre Tafernen, die sie in den innern einfängen der Clöster haben, abthun, und solche für die Clöster setzen, auch hinfüran aus ihren Closterkellern Wein auszugeben und Manns- und Weibspersonen darinnen zu sezen, nit macht haben, sonder sich dessen gänzlich enthalten sollen. Es ist unbegreiflich, wie dieses und viele andere dergleichen landherrliche Gebote, ohngeachtet der offenbarensten Billigkeit, dennoch immer unwirksam blieben, und all dasjenige, was zum Nutzen des Staats und des Landmanns heilsam verordnet war, durch widrige Observanz vernichtet werden konnte. Man sah

ein,

ein, daß der Bieraufschlag durch die erwählten zween Wege, nämlich durch das Reglement und Composition, nicht eingebracht werden könnte, und daß den bräuenden Ständen, die den Aufschlag zu zalen hatten, eine große Beeinträchtigung geschehen müsse, wenn der Haustrunk noch frei gelassen würde: aber man konnte es nicht so weit bringen, daß dieses Recht auch den Klöstern entzogen, oder wenigst auf gleiche Art, wie es bei dem adelichen und bürgerlichen Braustande geschehen, eingeschränket wurde.

Die Klöster, die sich in der Freiheit, den Haustrunk zu brauen, und dafür keinen Aufschlag zu bezahlen, erhielten, oder einen geringern Aufschlag für das Verkaufbier entrichten dörfen, schüzten die Hospitalität vor. not. ad cod. civ. p. 2. c. 8. §. 23. n. 3. In der Bräuinstruction vom Jahr 1723. n. 6. wird nebst der Hospitalität auch der

Kirch-

Kirchfarten Erwähnung gethan. Die mühsame Seelsorge des Pfarrers, die harten Arbeiten der Bürger und Bauern, sind keine hinlängliche Ursache, sich den Haustrunk brauen zu dörfen, aber die Hospitalität und Kirchfarten, die den Müßiggängern, vacirenden Studenten, Schreibern und Bettlern so wohl behagen, die Arbeitsamkeit und Industrie des Landvolks ersticken und dem Staate aus vielerlei Ursachen höchst schädlich sind, werden für so wichtig erachtet, daß man die Prälatenklöster von einer, allen übrigen Ständen auferlegten, Bürde befreiet. Hat denn nicht auch der Pfarrer eine Hospitalität auf sich? Sie ist nach dem Verhältniß seiner Einkünfte grösser, als bei Klöstern. Und der Adel, besonders derjenige, der auf dem Lande wohnet, kann sich von der Hospitalität so wenig, als der Prälat, frei machen. Was die Kirchfarten betrift, sind dieselbe vielmehr eine gegründete Ursache,

den Aufschlag zu vermehren, anstatt zu vermindern, besonders bei Klöstern, bei denen der Aufschlag nach der Composition entrichtet wird. Nichts verschaffet einem Bräu- oder Wirtshause mehr Nuzen, als die Kirchfarten; und der Verkauf des Biers ist ohne Zweifel die wichtigste Ursache, warum man so sehr beflissen ist, neue Kirchfarten einzuführen, oder die alten zu verstärken.

Die Bettelorden zalen gar keinen Aufschlag, wiewohl sie die meisten Materialien, die zum Biersieden erforderlich sind, durch den Bettel umsonst erhalten. Indessen ist ihnen doch ihr Bräuwesen weit einträglicher, als manche ordentliche Bräugerechtigkeit. Sie verkaufen das Bier, ohngeachtet aller landsherrlichen Verbote, frei; und da sie keinen Aufschlag zu zalen haben, und viele Materialien umsonst erhalten, folglich ein weit bessers Bier, als andere Bräustände, machen können,

so

so haben sie einen erstaunlichen Zulauf von Zechleuten. Vermittelst ihres Biers erhalten sie von Bürgern und Bauern viele Arbeiten, Holz, Holzfuhren, Getreid, Kälber und dergleichen umsonst, welch alles sie mit etlichen Maß Bier zu regalieren, und zu bezahlen pflegen, und diejenigen, die das Vermögen anderer zu verwalten haben, als Förster, Baumeister u. a. m. werden dadurch zur Untreue gereizet. Die tapfersten Saufbrüder halten ihre zotenhaften Biergelagen in den Klöstern, wo sie frei von der Policei, in Gesellschaft eben so liederlicher Mönche, prassen und schlemmen, und die Natur beleidigen. Es ist leicht einzubilden, daß dadurch der bürgerliche Bräustand, der alle Materialien theuer bezalen, den Aufschlag verreichen, und beim Bräuwesen einen billigen Gewinn und die Mannsnahrung zu suchen berechtigt ist, gar sehr beeinträchtigt werde. Er führte manchmal wider

die

die Klöster die bittersten Klagen; und es erfolgten auch die schärfesten Gebote; sie blieben aber allezeit ohne Wirkung, und werden immer so bleiben, so lang der unnüze Mönch allein das Recht hat, sich seinen Haustrunk selbst zu brauen, und dadurch sichere Gelegenheit erhält, das Bier zu verkaufen, und so lange die Mönche durch dritte Weege die Execution solcher Gebothe unwirksam zu machen wissen.

Ich habe schon oben, da ich vom Haustrunk der Klöster überhaupt redete, eine Stelle aus der bajerischen Land- und Policeiordnung angeführet, wodurch ihnen schon im Jahre 1616 das Zechen in den Ringmauern der Klöster verboten worden ist. Dieses Gebot wurde, hauptsächlich in Ansehung der Bettelmönche, von Zeit zu Zeit immer erneuert. Im Mandat vom 18ten Herbstmonat 1760. n. 8. und 4ten Mai 1761.

wird weitläuftig bezeuget, daß alle bisher ergangene landsherrliche Gebote fruchtlos waren, daß durch die Klöster die übrigen brauenden Stände empfindlichst beeinträchtigt, und die landsherrlichen Aufschlagsgefälle merklich geschmälert werden. Nebenbei wird hierinn auch versichert, daß man künftig nicht mehr bloß drohen, sondern von dem Kloster auf den ersten Betretungsfall eine Strafe von 100 Ducaten einkaßiren werde. Es war aber dieses Mandat, ohngeachtet der kräftigsten Versicherungen, eben so unnüz, wie alle vorhergehenden.

Die Pfarrer (die doch, während die Klöster die größten Einkünfte ziehen, die meisten Mühseligkeiten tragen) wollten sich ihr altes Recht, sich den Haustrunk brauen zu dörfen, anfänglich auch nicht nehmen lassen, und behaupteten, es wäre wider die geistliche Freiheit, wenn sie vom Trank oder

Fleisch einen Aufschlag bezalen müßten: aber sie waren so mächtig nicht, wie die Klöster, und werden dermal mit dem gemeinen Haufen durch die Staude gejagt. Ihre vorgeschüzte Immunität wurde im gegenwärtigen Falle nicht unterstüzet, weil die Fürsten Bischöffe selbst Bräuhäuser hatten.

Durch das Verbot des Haustrunks ist das Bierbräuen eine unerschöpfliche Quelle des Reichthums in Bajern geworden. Von dieser Zeit an mag erst das Sprichwort entstanden sein: **Bräuen bringt dem Bürger goldene Nahrung.** Estor teutsch. Recht. §. 290. Diese Zeit ist aber auch die Epoke des schlechten Biers in Bajern. Man trift dermal zur Verwunderung der Ausländer (die sich des guten Biers wegen immer nach Bajern freuen) nur selten gutes Bier an; außer in Klöstern, die noch des Haustrunks berechtigt sind, und daher noch so manchen

Conventualen mit rothen Köpfen und brünstigen Augen aufzuweisen haben. Manchmal läßt noch dort und da eine Herrschaft für sich selbst, oder vielmehr für ihre Beamte, Schreiber und Bräuleute ein und andere Sud Bier von guter Qualität machen, welches man Luft- Kasten- oder Schergenbier zu nennen pflegt. Der Herrschaften, die es mit ihren Unterthanen und dem Publikum so redlich meinen, daß sie für jedermann einen pfenningvergeltlichen Trunk brauen lassen, sind sehr wenige. Die Klöster brauen zweierlei Bier; das beste, daß man Herrenbier nennet, trinken die Herren Mönche selbst, das schlechte aber, das mit Nachbier und Hainzl vermischet ist, verkaufen sie um den hohen Saz an ihre Wirte und Unterthanen. Auch ist es nicht genug, daß das Bier schon übermäßig schlecht gebräut wird: man vermischt und verdirbt das schon gebräute und im Keller liegende mit Wassernachschütten,

wie

wie es besonders in dem benachbarten Städtchen U. . geschieht, damit ja dem gemeinen Manne zu seiner Erholung nach der Arbeit um sein theures im Schweiße seines Angesichtes verdientes Geld kein guter Trunk mehr übrig bleibe.

Man wollte das Publikum, dem das Recht, sich seinen Haustrunk zu brauen, abgenommen wurde, einigermaßen durch Policeigesetze entschädigen. In den ältern Mandaten ward von 5 Schäffel Malz nur 16 Eimer Bier zu brauen erlaubt: aber in der Bräu-Instruction von 1723 sind 22 Eimer Merzen- und 24 Eimer Winterbier bewilligt worden. Dermal pflegt man hievon observanzmäßig über dreisig Eimer Merzen- und etlich dreisig Eimer Winterbier, für Notwirte noch mehrere, zu erbrauen. Diese Observanz ist eben nicht zu tadeln: der höhere Guß wird bei componirenden Bräustän-

den zwar nun connivendo und so lang des schlechten Biers halber kein Geschrei in publico entstehet, (es ist deßfalls schon längst ein außerordentlich großes Geschrei allenthalben entstanden) jedoch um so billiger gestattet, als ohne selben kein bräuender Stand bei dem so geringen Satz und hohen Aufschlag mehr bestehen kann. not. ad cod civ. p. 2. c. 8. §. 23. n. 10. Zum Biersieden sollen nur Malz, Hopfen und Wasser und allenfalls etwas Kümmel, Salz und Krametbeer (Wacholderbeere) genommen, und Pilsen oder andere berauschende Kräuter und Saamen bei schwerer Strafe nicht gebraucht werden. Policeiordnung 3. B. 2. T. 7. Art.

Für schlechtes und geringes Bier soll die Obrigkeit den allgemein bestimmten Satz vermindern. Art. 2. Ungesundes Bier soll öffentlich auf die Gasse geschüttet, und der Brauer malefizisch gestrafet werden. Art.

11.

11. Es wird aber niemand davon ein Beispiel aufzuweisen vermögen. Vielmehr ist es eine Zeit her Gewohnheit, das schlechte Bier im Preise herabzusetzen, wornach die Bräuer wenig zu fragen scheinen, da sie, wenn sie schlechtes Bier machen, auch weniger Zeug dazu zu nehmen pflegen, und ihnen das Bier auch um den geringern Preis doch abgenommen wird, sie also nicht nur allein keinen Schaden, sondern noch ordentlichen Gewinn dabei haben: so besonders in den Städten geschieht, wo das sogenannte Loos Herkommens ist. Es giebt noch eine ungeheure Menge anderer dergleichen Gesetze. Leider ist das Publicum da insgemein am schlechtesten bedienet, wo viele Policeigesetze nötig sind. Viele Policeigesetze sind ein sicherer Beweis, daß es viele Privilegien und Zwangsrechte gebe, die durch Gesetze, wenigst auf den Schein, eingeschrenket werden sollen. Glücklich das Land, wo keine Geseze für die Naturalscharwerk, den Naturalze-

hend, für Fideicommisse und dergleichen nötig sind.

Bei dem Recht, sich den Haustrunk zu brauen, hätte man aller, des Biers halber ergangener, Gesetze entbehren können. Aber die Aufschlagsgefälle? Für diese wäre auch leicht Rat zu schaffen. Man berechne, was der Aufschlag im ganzen Lande betrage, und mache, wie ich bereits oben gemeldet habe, eine allgemeine Anlage auf die gefreiten drey Stände und den Bauerstand, oder erhöhere, nach dem Verhältniß desselben, ihre übrigen Abgaben. Die Höherung würde gewiß nur eine Kleinigkeit betragen, und jedermann würde ein gutes, nahrhaftes, wohlfeiles Bier, die Maß zu 4 oder 5 Pfenningen, zu trinken haben.

Die Policeigesetze, die wegen des Biers gemacht wurden, waren nicht nur meistentheils fruchtlos, und ihre Handhabung wegen

gen verschiedener Umstände unmöglich: es waren so gar einige Gesetze erfoderlich, die dem Staate in anderweg wenigst mit der Zeit, schädlich geworden sind. In der Policeiordnung 3. B. 2. T. Art. 5. heißt es, daß der brauende Stand, der kein Merzenbier einsiedet, auch kein Winterbier sieden dörfe; und man soll so viel Merzenbier sieden, daß es von Georgi bis Michaelis erklecklich sei. Aber das geschieht sehr selten, und wenn das in größern Städten gebraute Merzenbier nicht kleckt, so wird fremdes vom Lande eingeführt.

Es wird darum eine ungeheure Menge des besten eichnen Holzes zu Merzenfäßern, und Millionen der schönsten birkenen Reife verbrauchet. Man kann dazu nur diejenigen birkenen Reife, die gerade und schlank wachsen, gebrauchen, und der Eigenthümer des Gehölzes kann nicht verhüten, daß ihm nicht in einer einzigen Nacht beim Mondenschein viele

hundert Stücke entwendet werden. Die Brauer zalen dergleichen Reife sehr theuer; diese Theurung, und die Leichtigkeit, sie zu stehlen, sind eine kräftige Aufmunterung für Diebe. Und wenn auch dieses nicht hinlänglich wäre, die vaterländische Förste und Waldungen zu verderben, so ist dafür weislich gesorgt worden. Man giebt jemand ein allgemein verhaßtes Monopolium, das innländische Eichen- und besonders für Schäfler nöthige Holz in das Ausland und ins Oesterreich verführen zu dürfen, wodurch denn freilich jedermann aufgemuntert wird, den Sonnenstrahlen noch einen freiern Durchzug durch die Gehölze zu verschaffen, als sie schon haben. Und wenn dann erst der Landmann nur einen Nutzen davon hätte. Aber der Monopoliste drückt es ihm nach einem nach selbstigen Belieben verfaßten Preise ab, und will es ihm der Landmann (der selbst nicht damit ins Ausland handeln darf) um diesen Preis nicht

lassen,

lassen, so mag ihm das Holz verfallen, oder die Donau mag es ihm, da es doch beständig in derselben aufgescheitert zu werden pflegt, bei einer Ueberschwemmung wegreißen. — Zu Auspichung der Merzenfäßer ist ferners allenthalben eine erstaunliche Menge des Pechs erfoderlich, und man kann das so schädliche Pecheln in den Waldungen bloß wegen des Merzenbiers nicht verbieten. Verwegene Kerle, die nicht arbeiten wollen, verderben durch Pecheln in wenigen Tagen die schönsten Gehölze, und der große Lohn, womit ihnen ihre Verwegenheit bezalt wird, reizet sie immer zu neuen Verherungen. Selbst die Frage ist noch nicht ausgemacht, ob die starke Auspichung der Fäßer, wie sie in Bajern gewönlich ist, der Gesundheit der Menschen nicht schade. Daß zum Merzenbier zwei- und dreimal mehr Hopfen, wofür Millionen aus dem Lande fließen, nötig sei, ist ohnehin bekannt, gleich-

wie es auch jedermann wissentlich ist, daß mit der Hopfenhandlung und der Erhöherung und Erniedrigung des Preises desselben ordentlich Fangeball gespielt werde. Ja, man führt innländischen Hopfen nach Böhmen, führt ihn wieder ins Land zurück, verkauft ihn dann durchgehends für böhmischen, und bezahlt gerne den hohen Impost, weil man weiß, wie viel man damit gewinnt. Manchmal entsteht auch einige Wochen vor Michaelis ein allgemeiner Mangel an Bier, oder es ist nur schlechtes und saueres zu haben. Gemäß der Policeiordnung von 1616. und der Landsordnung von 1553. war jede Obrigkeit berechtigt, bei entstandenem Mangel einige Wochen vor Michaelis neues Bier sieden zu lassen. Dermal muß diese Bewilligung ganz allein bei der höchsten Stelle gesucht werden. In den ältern Zeiten, da die Freiheit des Biersiedens noch allgemeiner war, war keine gewisse Zeit bestimmt, wie

es

es aus dem Buech der gemeinen Landpot von 1516. Fol. 36. erhellet: Wie das Pier Summer und Wintter auf dem Lannd sol geschenkt und prauen werden — — Wo auch ainer nit Merzen sonder ander Pier brawen, oder sonnst haben wurde, sol er doch das kains wegs höher, dann die Maß um ainen Pfenning schencken.

Da sich nun der Adel, die Prälaten und die bürgerlichen Bierbrauer den Alleinhandel des Biers zugeeignet haben: so entstand unter ihnen selbst Eifersucht, Streit und Irrung. Die Bürger glaubten immer ein größers Recht, als der Adel und der Prälaten-Stand, zu haben, und behaupteten, daß das Bierbrauen ein bürgerliches Gewerb wäre, und daß ihnen also die Brauerei vorzüglich zustünde. Die Edelleute und Prälaten bewiesen dagegen, daß sie an einigen Orten seit undenklichen Zeiten Bier brauten und verkauften, welches um so wahrscheinlicher ist,

als in den ältern Zeiten jedermann Bier zu brauen erlaubt war. Dieß beståttigen auch die not. ad cod. civ. p. 2. c. 8. §. 23. n. 5. Daß die Bräuhäuser auf dem Lande weit älter, als die bürgerlichen seien; denn es waren zu Taciti Zeiten noch keine Städte in Deutschland; gleichwohl erwähnet dieser author in tract. de mor. germ. p. 23. des deutschen Biergetränkes allschon mit den Worten: Potui humor ex hordeo vel frumento ad quandam similitudinem vini corruptus. Es ist aber, um es redlich zu sagen, nicht wohl begreiflich, wie durch diese Stelle des Tacitus ein Vorzug der Edelleute vor den Bierbrauern bewiesen werden könne. Zu Zeiten des Tacitus wurde das Bier freilich durch keine bürgerliche Bierbrauer gebrauet, weil das Bierbrauen erst unter Heinrich dem Vogler zu einem bürgerlichen Gewerb gemacht worden ist. Engau l. 1. §. 123. In den alten Zeiten braute jedermann

Bier

Bier, der dazu Lust, Gelegenheit und Vermögen hatte: es folgt aber daraus nicht, daß dermal jedermann mehr Recht, als die bürgerlichen Bierbräuer, habe, sonst könnte auch der Bauer auf dieses vorzügliche Recht einen Anspruch machen, und die Edelleute und Prälaten könnten aus dem nämlichen Grunde behaupten, daß ihnen alle andere Gewerbe vorzüglich vor den Bürgern zustünden. Aus den alten bajerischen Landgesetzen erhellet ganz deutlich, daß man das Biersieden für ein bürgerliches Gewerb gehalten und die Bräuhäuser der Edelleute und Prälaten als eine Ausnahme von der Regel angesehen habe. Selbst die Bräu-Instruction von 1723. §. 10. erkläret das Bierbrauen für ein bürgerliches Gewerb. Auch in andern Ländern scheint man auf diesem Grundsatze fest zu halten, z. B. in Schlesien und Sachsen, und besonders in den Märkischen Provinzen. Oecon. for. I B. I Hauptstück. §. 60.

Der

Der Herr von Bennekendorf scheint, nach seiner Gewohnheit, daselbst zu bedauern, daß nicht jeder Edelmann eine freie Bräugerechtigkeit habe, und dem Pommerischen Adel, der sich in der natürlichen Freiheit deßfalls erhalten hat, Glück zu wünschen.

Der Alleinhandel giebt gemeiniglich so viel Gewinn, daß hieran mehrere Antheil nehmen wollen. Viele Edelleute und Prälaten trachteten freie Bräugerechtigkeiten zu erhalten. Fast alle Prälaten haben ihren Endzweck schon erreicht. Mit den Edelleuten geht es langsamer, es erhalten aber doch einige von Zeit zu Zeit die gnädigste Bewilligung. Es ist keine adeliche Familie, die nicht wenigst zu gewissen Zeiten aus verschiedenen Ursachen bei Hofe wohl gelitten war, und so entstand ein adeliches Bräuhaus um das andere. Die bürgerlichen Bierbräuer sträuben sich oft gewaltig entgegen, und sie werden auch von benachbarten Klö-

stern und Edelleuten, die bereits mit Bräu-
häusern versehen sind, heimlich oder öffentlich
unterstüzet. Wer eine neue Bräugerechtig-
keit zu erhalten trachtet, pflegt gemeiniglich
zu behaupten, daß den benachbarten Bräu-
häusern kein Schaden geschehe, indem sie von
den Wirten, die bei ihnen austreten, keinen
Aufschlag mehr zu entrichten haben. Diese
wenden dagegen ein, daß sie zwar von den
Wirten, die von ihnen weg zum neuen Bräu-
haus fahren, des Aufschlags befreiet sind;
daß sie aber mit dem Wirt zugleich den Ge-
winn, der ihnen durch das von ihm abge-
nommene Bier zugieng, verlören, und daß
es nicht um die Wirte allein, sondern um
den allgemeinen Verschleif und Mannsnah-
rung, oder den Verkauf des Biers an Geist-
liche und an das Bauervolk zu thun wäre.
Man schrie allemal über den Verlust des
Gewerbes, und stellte vor, daß man die
landsherrlichen Abgaben nicht mehr entrich-

ten könne, und man warf dem Adel vor, daß er die bürgerlichen Bierbrauer nach und nach zu unterdrücken trachtete.

Wenn man aber die Sache recht beim Licht betrachtet, so kann man wider die Errichtung neuer Bräuhäuser mit Grunde sich nicht beschweren. Aliud enim est damnum dare, aliud lucrum alterius quodammodo impedire. not. ad cod. civ. p. 2. c. 8. §. 20. n. 2. Nach der Lehre des Herrn von Benneckendorf in seiner Oecon. for. I. B. I Hauptst. §. 54. kann ein Landsherr keine neue Getreidmühle bewilligen, wenn die benachbarten Müller dagegen eine gegründete Einwendung zu machen haben. Nach seiner Meinung hat der Müller zur Zeit, da er den kostbaren Mühlbau unternahm, mit der Nachbarschaft und dem Staat einen stillschweigenden Vertrag gemacht, daß ihm und seinen Nachfolgern keine neue Mühle an die Seite gesezt werden solle. Daher leitet er das Recht der

Müller

Müller, daß sie die Errichtung einer neuen Mühle verhindern können, und ziehet hieraus die Schlußfolge, daß, wenn auf die gegründeten Einwendungen der Müller nicht geachtet worden ist, die landsherrliche Bewilligung einer neuen Mühle, für erschlichen gehalten werden solle. Diese Grundsäze lassen sich mit weit stärkerm Recht auf Bräuhäuser anwenden, deren Aufbauung 20 bis 30000 fl. kostete. Allein der Landsherr kann sich das Regale, Bräugerechtigkeiten zu ertheilen, so sehr nicht einschränken lassen, besonders wenn dieses Regale zu Gunsten des Adels oder der Klöster ausgeübet wird. Hat man es einmal nur so weit gebracht, daß man mit höchster Bewilligung das Bräuhaus zu bauen anfangen dörfe; so hat man schon gewonnen Spiel, und man hat nicht mehr zu besorgen, daß die ertheilte Bewilligung hintennach noch kaßirt werde. Niemand würde die verursachten Unkosten ersetzen wollen

oder können; es kann also die Bräugerechtigkeit nicht mehr widerrufen werden. Nach der Lehre der allegirten Not. §. 23. n. 6. wird auch in dubio dafür gehalten, daß die neue Bräugerechtigkeit für beständig, unwiderruflich, illimitate und realiter ertheilet sei.

Ohngeachtet aller der neuen Bräuhäuser, die den Klöstern und Edelleuten zum Schaden der Bürgerschaft bewilligt worden sind, hat diese dennoch in vielen Orten die Oberhand behauptet. Der starke Abgang des Biers ist bei einem Bräuhause die Hauptsache. Wer das Bier wohlfeiler giebt, hat natürlicher Weise mehr Verschleif. Der Adel, der das Bräuwesen nicht selbst, wie ein Brauer, dirigiren, sondern alles dem Bräuverwalter und Bräumeister anvertrauen und überlassen muß, konnte unmöglich so viel Gewinn, als die Bierbrauer, erobern. Diese konnten also ihr Bier wohlfeiler als der Adel geben, der eben darum weniger Verschleif

schleif hatte. Sein Bier ward aus Mangel des Abgangs noch im Bräukeller matt, und im Keller der Wirte ward es gar sauer. Da der Adel weniger als die Brauer sotten, so tranken dessen Bräuleute 3 oder 4 Tage lang von einer und eben derselben Sud, dagegen die Brauer täglich stark sotten, folglich der Trank ihrer Bräuleute bei einer Sud nicht viel beträchtlich war. Es war also zu Rettung des adelichen Bräustandes kein anders Mittel übrig, als einen gewissen Preis oder Satz zu bestimmen, unter welchem das Bier beim Bräuhause, oder Ganter, nicht abgegeben werden darf. Bei Bestimmung des Satzes nimmt man Rücksicht auf den Preis der Gersten, des Hopfens und des Holzes, auf den Aufschlag, auf die Mannsnahrung und einen billigen Gewinn. So sehr es zu wünschen wäre, daß der arbeitsame Mann einen wohlfeilen Trank hätte, so kann man doch mit Grund nicht behaupten, daß der

Satz gar zu übermässig hoch sei. Der Aufschlag wird immer erhöhert, und die Braumaterialien steigen im Preise, es muß also auch der Satz verhältnißmäßig gehöhert werden. Manches Bräuhaus kostete mit allen Zugehörungen 30000 fl. und noch mehrer. Es ist also billig, daß der Inhaber nicht bloß die landgebräuchigen Zinsen, sondern auch, in Rücksicht der Gefahr und Industrie, einen ansehnlichen Gewinn zu genießen habe. Freilich könnte das Publikum einwenden, daß keine so kostbare Gebäude, Werkzeuge, Keller und andere Zugehörungen nöthig wären, wenn man den Alleinhandel des Biers nicht an sich gezogen hätte, und nicht für ein halbes Jahr das Merzenbier eingesotten würde, und daß alsdenn das Bier, ohngeachtet des Aufschlages, gar viel wohlfeiler sein könnte. So richtig und gewiß dieses ist; so kann man doch bei Bestimmung des Satzes bloß auf das, was dermal geschieht, und

im ganzen Lande geschehen muß, Rücksicht nehmen. Der Herr von Bennekendorf behauptet in seiner Oeconomia forensi I. B. I. Hauptst. §. 61. daß in den Preußischen Staaten das Bier noch einmal so hoch verschenket werde, als der Preis der dazu erfoderlichen Zuthaten beträget, und daß der Brantwein und die Trebern noch ein sonderbarer Gewinn für den Brauer seien. Man hält also auch in andern Ländern über diesen Punct nicht strenger als bei uns. In alten Zeiten sorgte die Policei nur dafür, daß das Bier nicht höher, als der Satz war, gegeben wurde; und es ward jedermann erlaubt, das Bier wohlfeiler, oder unterm Satz zu verkaufen. Buech der gemeinen Landpot 1516. fol. 36. Erst im gegenwärtigen Jahrhundert ward der Verkauf unterm Satz verboten. Es kostete viele Mühe, bis der adeliche und geistliche Bräustand diesen wichtigen Endzweck erreichte. Die

Regierung hat sich sehr oft selbst reformirt, je nachdem die Umstände beschaffen waren. Das Additional-Mandat vom 19ten Weinmonats 1723. bewilligte den Verkauf unterm Satz; das Mandat vom 3ten Märzen 1759. verbot denselben bei empfindlicher Strafe. Bald darauf ward den 1ten Christmonat 1759. bewilligt, daß man das Bier beim Ganter oder Bräuhaus unter dem Satz geben könne, wenn es nur ein guter und pfenningvergeltlicher Trunk ist. Nach 19 Tagen ward diese Freiheit wieder aufgehoben, und das Verbot besteht noch bis heutigen Tag.

Allein es ist unglaublich, was die bürgerlichen Bierbrauer, dem adelichen und geistlichen Bräustand zu Troz, ohngeachtet der schärfesten Verbote, für Schelmereien treiben. Sie machen mit den Wirten einen heimlichen Contract, und geben ihnen jede Maß Bier um zween Pfenninge unter dem

Satz. Der Teufel mag ihnen auf ihre Sprünge kommen. Sie müssen zwar nach dem Mandet von 1761. ordentliche Bierbücheln halten, und das Bier nach dem bestimmten Satz einschreiben: allein sie verstehen sich gemeiniglich zusammen, daß der Wirt ohne Rücksicht auf den Inhalt des Bierbüchels bei der Zalung von jeder Maß zween Pfenninge zurück behält, oder wenn er das Bier wirklich von Zeit zu Zeit bezalt hat, so wird ihm obiger Geldbetrag am Ende des Jahrs durch den Brauer wieder zurückgegeben. Ein solcher Wirt kann das Bier wenigst um 1 Pfenning wohlfeiler, als die benachbarten herrschaftlichen Wirte geben, und ziehet also fast alles Gewerb an sich. Auch dem Brauer geht ein großer Nutzen zu. Es ist immer besser, das Bier wohlfeiler zu geben, als keinen Verschleif zu haben. Geht das Bier beim Bräuhause und auch beim Wirte schnell fort, so paßirt es immer für ein gutes Bier, wenn

es nur einigermaßen mittelmäßig ist; dagegen das gute Bier, bei einem geringen Verschleif, matt werden muß. Gewinnt man wirklich am Bier wenig oder nichts; so gewinnt man doch an Trebern und Brantwein; ein Grundsatz, der nie genug wiederholet und eingeprägt werden kann.

Die bürgerlichen Bierbräuer haben noch andere Vortheile, wodurch sie die Wirte an sich locken. Sie geben ihnen Brantwein, Trebern, Teig, und vier oder acht Maß Aufmaß auf jeden Eimer; sie führen ihnen das Bier selbst für das Wirtshaus, oder füttern ihnen die Pferde, wenn sie Bier holen. Man ward also bemüßigt, auch diese Lockspeisen zu verbieten. In not. ad cod. civ. p. 2. c. 8. §. 23. n. 16. heißt es, daß auf die erste Uebertretung dieses Gebots eine Strafe von 50 Thalern, und auf den zweiten und dritten Fall die Suspension und Aufhebung der Bräugerechtigkeit gesetzt sei.

Allein

Allein das Mandat vom 31. August 1750. n. 33. und vom 4. Mai 1761. n. 11. und 12. melden von dieser Suspension und Aufhebung nichts, und bestimmen auf den ersten Uebertretungsfall 100. fl. und auf den zweiten 200. fl. zur Strafe. Was hilft aber das Verbieten, und die Drohung der Strafe, wenn der Uebertreter weis, daß er nicht entdecket werden kann? In den bisher ergangenen Mandaten wird es selbst eingestanden, daß alle Verbote ohne Wirkung waren, und die allgemeine Observanz giebt hievon einen überzeugenden Beweis. Wie grimmig zankte nicht meine gnädige Frau mit einem Freiwirte in der Nachbarschaft unsers Bräuhauses, der das Bier bei einem bürgerlichen Brauer abnimmt, und es eben so wohlfeil ausschenkt, als es, dem bestimmten Satz gemäß, bei dem Bräuhause verkauft werden soll. Es ist leicht begreiflich, daß dieser Wirt das Bier bei dem Brauer unter dem Satz erhalte,

halte, denn er kann, wenn er nicht umsonst Narr sein will, den Gästen das Bier nicht um den nämlichen Preis, den er beim Bräuhaus zu zalen hat, abgeben. Dennoch war er so keck, gegen meiner gnädigen Frau, die selbst für seine Hausthüre fuhr, zu behaupten, daß er dem Brauer das Bier dem Satz gemäß zale, und also bei Ausschenkung desselben keinen Gewinn suche, um sich ein Gewerb zu machen, und von den Gästen in anderweg, z. B. durch den Verkauf des Brods, Käses, Fleisches, durch Hochzeiten, Stallung und dergleichen einen Nutzen zu erhalten. Sie drohte mit ihrem Ansehen und mit Proceßen: aber der Wirt blieb unbiegsam, wohl wissend, daß sie ihm sein Verbrechen nicht beweisen, und also mit all ihrer fürchterlichen Macht nicht schaden könne. Als eine Dame von Verstand, zog sie bessere Seiten auf, und suchte den Wirt zu ihrem Bräuhause zu gewinnen. Sie versprach

eben

eben so viele Vortheile, als ihm der Brauer gebe: aber er gab ihr (welch eine Bosheit) zu verstehen, daß er sich nicht getraue, wider die landsherrlichen Gebote zu handeln.

Der adeliche und geistliche Bräustand hat endlich eingesehen, daß die bürgerlichen Brauer der schärfesten Verbote, und strengsten Nachforschungen ohngeachtet, fortfahren, die Wirte durch heimliche Vortheile an sich zu ziehen. Er bequemte sich also auch dazu; und es ist nun, ich sage es wohlbedächtlich, kein Bräuhaus im ganzen Lande, wo man den Freiwirten keine Vortheile läßt. Es ist freilich räthselhaft, Beispiele zu haben, daß deß ohngeachtet manchmal ein Inhaber eines Bräuhauses wegen Bewilligung dieser Vortheile zur Verantwortung gezogen, oder gestrafet werde. Den Grund oder die Ursache solcher Bestrafungen muß man in einer ganz besondern Ungunst oder Abneigung des Richters oder einiger Subalternen, de-

nen nicht nach Genüge geopfert wird, suchen. Wie können diejenigen, die selbst immerwährend wider diese Policei-Verordnung handeln, verlangen, daß ein anderer deßhalben gestrafet werde.

Da der adeliche und geistliche Bräustand den bürgerlichen Bierbräuern auf dieser Seite nichts anhaben konnten: so trachtete er in anderweg, gewisse Vorzüge zu benüzen und zu erweitern, oder neue zu erhalten. Hieher ist zu rechnen, daß man in den Hofmärken und Klöstern keine policeimäßige Beschau, oder Besichtigung des Biers vornimmt, sondern alles dem Gewissen des Edelmanns oder Prälaten überläßt, die schon selbst wissen, daß es Sünde sei, wenn der arbeitsame Mann um sein theures Geld keinen guten und nahrhaften Trank erhält. Dagegen haben die Brauer die Bierbeschauer am Halse, die sich zwar um das Publikum, von dem sie nicht bezalt werden, wenig bekümmern,

aber immerwährend an der Bräuschaft saugen, und in manchen Orten ein fettes Amt zu genießen haben. Freilich wird in der Bräu-Instruction von 1723. auch dem adelichen und geistlichen Bräustande die Bedrohung gemacht, daß man gegen diejenigen, die sich keines guten und pfenningvergeltlichen Trunkes befleißen, durch die landsherrlichen Beamte vorgreifen lassen, oder eigene Commissionen abschicken, das Bier absetzen, die Fäßer einschlagen, die Bräugerechtigkeit suspendiren oder aufheben werde: allein dergleichen Drohungen, die in Ewigkeit nie in Erfüllung kommen, machen nicht viel Eindruck und haben auch sehr wenig zu bedeuten.

Gemäß landsherrlicher Verordnungen darf man nach Georgi kein Winterbier, und vor Michaelis kein neues Bier abgeben. Dieß kömmt vorzüglich denjenigen wohl zu statten, die große und gute Merzenkeller, oder ihre

Bräu-

Bräuhäuser in abgelegenen Orten, wo wenig Verschleif ist, haben. Sie können mit Sicherheit so viel Märzenbier einsieden, als sie wollen, und können des Verschleifes und der baaren Zalung halber unbekümmert sein.

Diese allgemeine Verordnung taugt ganz besonders einigen Großen, die daran entweder nicht gebunden sind, oder sich hievon frei zu machen wissen. Sie sieden schon viele Wochen vor Michaelis, und verkaufen das neue Bier frei und ungescheut, während die benachbarten Bräuhäuser trocken bleiben müssen. Es ist unglaublich, welch großen Nutzen diese landsherrliche Gnade, die sie sich ganz allein zu verschaffen wissen, einbringe. Manchmal ist in der ganzen Refier schon um Maria Geburt kein Merzenbier mehr zu haben. Es müssen also alle Wirte weit umher zu demjenigen Bräuhause fahren, wo man ganz allein aus sonderba-

rer Gnade Bier sieden darf. Dergleichen Wirten kann man das Bier so schlecht und so theuer geben als man will: sie müssen froh darum sein, weil es kein anders giebt. Die umliegenden Freiwirte, Geistliche und die ganze Nachbarschaft sehen endlich ein, daß bei diesem Bräuhause allein Heil und Seligkeit, und nie ein Mangel an Bier sei: sie verlassen also die Bräuhäuser, bei denen sie vorhin das Bier nahmen, und verschaffen also dem Großen, der sich eine Ausnahme von der Regel zu machen wußte, einen überaus großen Verschleif.

Einer der größten Vorzüge der Edelleute und Prälaten ist auch dieser, daß sie nicht, wie die bürgerlichen Bierbrauer, zur Stadt- oder Marktkammer den sogenannten Bierpfenning zu verreichen haben, und in Rücksicht dessen das Bier wohlfeiler geben können. Die Magistratspersonen bereichern sich zwar durch ganz außerordentliche Taxen und fette

Aemter, und es wird nirgend schlechtere Wirtschaft und verwirrtere Rechnung als bei Städten und Märkten geführet. Da giebt es sehr kostbare Pfründer, die auf allen Seiten zugreifen, und die Kammer muß, ohngeachtet der häufigen Gefälle, mit einem ewigen Bankrott ringen. Es müssen also die bürgerlichen Bräuer fast überall von jeder Maß Bier einen Pfenning zur Stadt, oder Marktkammer entrichten. Es ergeht aber der Kammer, wie jedem schlechten Hauswirt, der nach dem Verhältniß der vermehrten Einnahme, seine Ausgaben immer verdoppelt. Dem sei, wie ihm wolle, für adeliche und geistliche Bräuhäuser ist nichts erwünschlicher, als daß die bürgerlichen Brauer den Stadtpfenning zu ewigen Zeiten entrichten müssen.

Ein weiterer Vorzug der adelichen und geistlichen Bräuhäuser ist, daß daselbst das Mer-

Merzenbier den ganzen Sommer hindurch ausgeschenkt wird. Der Freiwirt erhält daselbst immer einerlei Bier, und hat nicht nötig, zu andern Bräuhäusern zu fahren. Bei den bürgerlichen Bierbrauern hat es insgemein eine ganz andere Beschaffenheit. Sie machen ihre Merzenkeller nach dem Loose, einer nach dem andern, auf. Bis den Brauer das Loos trift, darf er seinem Wirt von seinem Bier nicht geben; und wenn sein Loos vorbei ist, so muß er seinen Keller wieder schließen. Wollten alle Bräuer zugleich ihre Merzenkeller offen haben, so müßte ihnen aus Mangel des Verschleifes ihr Bier verderben. Wenn auch manchmal einer oder der andere unter der Zunft wäre, der genug Wirte, folglich hinlänglichen Verschleif hätte: so läßt man ihm doch seine Freiheit nicht, sondern wird gezwungen, sich an die eingeführte Losung zu halten. Seine Wirte erhalten freilich ein gutes Bier, so lang er

selbst den Merzenkeller offen hat; hernach aber müssen sie zu den Mitmeistern fahren, und empfangen gemeiniglich ein elendiges, sehr verschiedenes Getränk, weil ein Brauer den Wirt, der nur Merzenbier, und kein Schenkbier holet, wenig achtet. a)

Auch

a) Ueberhaupt ist es in grossen Städten und überall um diese Losung eine sehr harte Sache. Gewiß ist es, daß es unter dem hochlöblichen Bräustande immer Mitglieder genug giebt, die den Zeug zu ihrem Sudwerke so schlecht nehmen, daß der gemeine Mann sich nicht nur nicht laben kann, sondern auch seine Gesundheit unwiederbringlich verdirbt. Dürften nun die Bräuer ihre Merzenkeller zu gleicher Zeit, und miteinander aufmachen, so würde das liederliche Bier wohl sitzen bleiben, und die Leute würden sich nach dem guten wenden. Da aber nach der Losung allemal nur 2 Bräuer zu gleicher Zeit aufmachen dürfen, so muß man ja, wenn man anders Bier haben will, es von diesen Bräuern nehmen, und es wird ihnen, es

Auch in Ansehung des Aufschlages wird der Adel und besonders der Prälatenstand leichter, als die bürgerlichen Brauer, behandelt. Im Jahre 1543. fieng man an, einen Aufschlag zu fodern, der in zween Kreuzer vom Eimer bestand: Auch auff alles

es mag nun gut oder schlecht seyn, doch weggetrunken. Daher kömmt es, daß es ihnen auch sehr gleichgültig ist, wenn ihr Merzenbier als schlecht ausgeschrien wird; es muß ihnen ja weggetrunken werden. Wer dabey am meisten zu bedauern ist, ist der gemeine Mann, Tagwerker u. s. f. der zu seiner Labung und zum Ersatze seiner in der Arbeit verlohrnen Kräften nichts anders hat, als Bier, und dem nun auch durch einen unaussprechlichen Geldgeitz und Betrügerey dieses einzige Labungsmittel vergiftet wird. Natürlich, daß diejenigen Bräuer, die auch mit gutem Tranke versehen sind, diesem Unfuge steuern, weil sie nicht wissen, ob sie nicht über kurz oder lang auch schlechtes Bier haben, und also der nämlichen Nachsicht bedürfen werden.

Bier, so in= und auß gedachtem unserm Fürstenthum gefürt, zwen Kreuzer, obgedachter unser wehrung, und alles nach Münchner Emer zerechnen, gelegt ꝛc. 56ter bajrischer Freiheitsbrief vom 19 December 1543. Im Jahre 1565. wurde dieser Aufschlag verdoppelt, und hernach von Zeit zu Zeit vermehret. Im Jahre 1634. fieng der sogenannte neue Aufschlag an, welcher in einem Pfenning von jeder Maß, bestand. 1676. wurde der zweite, 1706. der dritte, und 1726. der vierte Pfenning von jeder Maß einkaßirt. Der vierte Pfenning ward zwar 1753. aufgehoben; man hat ihn aber vor wenigen Jahren wieder eingeführet. Der ganze Aufschlag zusammen beträgt dermal von jedem Eimer 1. fl. 2. kr. 1 Hlr. In der Bräu - Instruction von 1723. wird bewilligt, daß man von 5 Schäffel Malz 22 Eimer Merzen - und 24 Eimer

mer Winterbier brauen dörfe; der Aufschlag aber wird nur von 20 Eimern eingebracht, und bleiben die übrigen 2 oder 4 Eimer hievon frei. Hier ist es, wo der geistliche Bräustand seinen Meisterstreich spielte. Er begnügte sich nicht mit obigen 2 oder 4 Eimern, sondern wußte es, unter dem Vorwand der Hospitalität und der Kirchfarten, dahin zu bringen, daß manchem Kloster 6 oder 8 Eimer bei jeder Sud frei gelassen wurden. Und da man von 5 Schäffel nicht 22 oder 24, sondern 34 oder 36 Eimer und bei Notwirten noch mehr Bier brauet, so zalet der Adel und der Bürger den Aufschlag nur von zwei Dritteln, und der Prälat nur von der Helfte der Sud. Hier ist die Rede nur von dem angezeigten oder immatrikulirten Bier. Der gemeine Verschleif beträgt drei- oder viermal mehr, und fast jeder Wirt nimmt auch zwei- oder dreimal mehr Bier ab, als bei der Landschaft angezeigt worden ist.

Von dieser sehr beträchtlichen Mehrung und Verstärkung des Sudwesens wird nicht der geringste Aufschlag gegeben; und obwohl also von jedem Eimer 1. fl. 2. Kr. 1. Hlr. gefodert werden, so werden doch in der That mehr nicht als 24 oder 30 Kr. vom Eimer, und bei Klöstern noch weniger bezalt.

Dem Adel konnte es nicht gleichgiltig sein, daß der geistliche Bräustand nicht auch von 20 Eimern, wie er, den Aufschlag gab; er trachtete also auch für sich eine Verminderung des Aufschlags zu bewirken. Vermög der Bräu-Instruction von 1723. muste zwar der Adel den Aufschlag von 20 Eimern, wie die bräuende Bürgerschaft, entrichten, doch wurden ihm hieran überhaupt 5 fl. nachgelassen, dergestalt, daß der Adel nur 15 fl. 42 Kr. 6 Hlr., die Bierbräuer aber 20 fl. 42 Kr. 6 Hlr. zalen mußten. Die Beschwerden des geistlichen und bürgerlichen Standes waren hierauf so dringend, und anhaltend,

daß

daß im folgenden Jahre auch diesen zween Ständen von jeder Sud 5. fl., dem Adel aber weitere 5. fl. nachgelassen wurden. Das Mandat vom 24. October 1726. foderte von allen 3 Ständen wieder um 5. fl. mehr von der Sud, und muste also der Adel 15. fl. 42. Kr. 6. Hlr., die übrigen 2 Stände aber 20. fl. 42. Kr. 6. Hlr. zalen. Im Mandat vom 31. August 1750. und 5 Mai 1753. werden allen 3 Ständen 5. fl. nachgelassen. Der Adel zalte also vom 23ten September 1723. bis 18ten September 1760. von jeder Sud immer um 5. fl. weniger, als die übrigen Stände. In diesem Jahr mußte ein Stand wie der andere von der Sud 15. fl. 42. Kr. 6. Hlr. zalen; aber im Mandat vom 4. Mai 1761. n. 8. werden dem Adel mehrmal von der Sud 2. fl. 30. Kr. zum Nachlaß bewilligt, die er noch bis heutigen Tag genießt. Wenn also ein Wirt von einem bürgerlichen Bräuhause austritt,

und das Bier bei einem adelichen abnimmt, so wird der Aufschlag von jedem Eimer um 7 1/2 Kr. oder von 20 Eimern um 2. fl. 30. Kr. gemindert. Erst neulich trat ein solcher Wirt zum herrschaftlichen Bräuhause, das ich zu verwalten habe. Von jedem Eimer, den der Wirt zu verschleifen angegeben hat, wurden 39. Kr. 4 1/2 Hlr., und wegen des neuerdings ausgeschriebenen Bierpfennings 15. Kr., zusamm also 54. Kr. 4 1/2 Hlr. gefodert. Es trift dieß mit obigen Grundsätzen, die ich vom Aufschlage angeführet habe, genau zusammen. Ein bürgerlicher Bräuer muß vom Eimer 1. fl. 2. Kr. 1. Hlr., der Edelmann aber von 20 Eimern um 2. fl. 30. Kr. oder von jeder Maß um 1. Hlr. weniger zalen, es besteht also die Schuldigkeit des Edelmanns in 54. Kr. 4. 1/2 Hlr. vom Eimer.

Der Aufschlag wurde anfänglich reglementmäßig, das ist von jeder Sud, wozu

5. Schäf-

5. Schäffel Malz bewilligt worden sind, eingebracht. Da gab es tausend Betrügereien, die durch Eidschwüre und allerlei restrictiones mentales gerechtfertigt wurden. Wäre man von dieser Art, den Aufschlag einzubringen, nicht abgewichen: so würde das Bräuwesen eine immerwährende Betrügerei geworden sein; und wenn den landsherrlichen Mandaten zu glauben ist, so müßten alle und jede, die damals Bier bräueten, heiß in der Hölle braten, außer es hätte mancher Beichtvater aus den Mendikantenorden den armen Sündern Trost und Rettung verschaffet, und die Sünde, gegen Reichung eines Almosens an das Kloster, erlassen. Nunmehr steht die Landschaft fast mit allen Inhabern der Bräuhäuser in Composition. Jeder zalt eine gewisse Summa für den Verschleif an Wirte, und insgemein. In Ansehung des Adels nimmt man Rücksicht auf den Erlaß von 2. fl. 30. Kr. von der Sud, und

die

die Prälaten werden noch gelinder behandelt, weil sie den Aufschlag nicht von 20 Eimern, wie der Adel und die bürgerliche Bräuschaft, sondern in Ansehung der Hospitalität und der Kirchfarten weit weniger zu zalen haben. Um beiläufig zu wissen, wie viel Bier die Wirte jährlich abnehmen, wurden sie im Jahre 1753. durch die Beamte, dieser Ursache halber, zum Protokoll vernommen. Es ist leicht begreiflich, wie redlich es hier zugieng. Dem Wirt selbst lag fast mehr, als dem Inhaber des Bräuhauses, daran, eine geringe Quantität anzugeben. Je weniger Aufschlag der Bräuer vom Wirt zalen muß, desto mehr wird er begünstigt; er erhält das Bier desto mehr unterm Satz, bekömmt Aufmaß, Trebern und dergleichen. Hätte der Wirt so viel Bier angesagt, als er wirklich verschleifet, so stünde er in Gefar, daß ihm bei keinem Bräuhause das Bier gegeben, oder wenigst kein großer Vortheil verreichet würde.

würde. Wer um dieselbige Zeit nicht engbrüstig war, hat für sich und seine Nachfolger eine beständige Quelle des Reichthums erworben. Er mag nun freilich in der Ewigkeit eben nicht am besten Plaze sitzen: aber der Nachfolger ist nun in bona fide, und genießt die süßen Früchte der Sünde des Vorfahrers.

In Ansehung des Aufschlags für den Verschleif insgemein und für den Haustrunk, hat die Composition zweifelsohne einen völligen Bestand; aber in Ansehung der Wirte ist manchmal nicht zu trauen, wenn man nicht der Gnade der Subalternen versichert ist. An dieser ist überhaupt sehr viel, und weit mehr, als man sich einbildet, gelegen. Die Großen werden nie schaden, und aus Mangel der Einsicht nicht schaden können, oder, weil sie sich in den nämlichen Umständen befinden, nicht schaden wollen: aber die Subalternen, denen gemeiniglich

das

das ganze Geschäfft und die völlige Gewalt übertragen ist, haben immer Gelegenheit zu necken und zu kränken.

Ich setze, daß man einen neuen Wirt zum Bräuhaus erhalte. Niemand weis, weder der Wirt, noch der Bräuer, bei dem er das Bier nahm, mit wieviel Eimern er immatrikulirt war, und wieviel Aufschlag wegen seiner bezalt werden mußte. Der Subaltern kann also den Aufschlag höhern oder mindern; er kann einem Edelmann, der einen geringern Aufschlag zu zalen hat, dieses Privilegium angedeihen lassen oder nicht. Er kann den Wirt beim Pfleggericht von Zeit zu Zeit, und besonders wenn er bei einem andern Bräuhaus eintritt, über die Quantität des Biers, das er beiläufig abnimmt, zum Protocoll vernehmen lassen; er kann bei Unglücksfällen an der Composition viel oder wenig erlassen und d. g. m. Es ist fast unmöglich, zu bewirken, daß der Aufschlag, der

für

für diesen oder jenen Wirt einmal festgesezt ist, im ordentlichen Wege gemindert werde. Meine gnädige Frau allein, der mehr möglich ist, was andern immer unmöglich bleibt, war so glücklich, diesen wichtigen Meisterstreich auszuführen. Man kann wahrhaft sagen, daß dieß ein Beispiel ohne gleichen war.

Obwohl mancher Prälat, der doppelt so viel als ein bürgerlicher Bräuer siedet, oft nicht viel mehr Aufschlag als dieser giebt, und der adeliche und geistliche Bräustand in Ansehung des Aufschlags einen beträchtlichen Vorzug vor der bürgerlichen Bräuschaft hat: so sind doch auch unter diesen einige, nämlich die Vermöglichere, die zur Zeit der Composition den rechten Weg zu gehen, und sich seither immer bei dem sehr geringen Compositionsbetrag zu erhalten wußten. Sie müssen aber jährlich gewisse heimliche Ausgaben bestreiten, wie es denjenigen, die ihre Zunftrech-

nungen einsehen, hinlänglich bekannt ist. Manchmal sind sie so vorsichtig, daß sie dergleichen Ausgaben in ihre Zunftrechnungen gar nicht eintragen, oder dieser Ursache halber keine ordentliche Rechnungen machen. Dergleichen Ausgaben sind nur den Ansehnlichern von der Zunft bekannt; die Geringern unter ihnen kennen ihre Bräupatronen nicht einmal dem Namen nach, haben aber doch die Ehre, zum Opfer des Schuzheiligen verhältnißmäßig beizutragen.

In den landsherrlichen Mandaten werden den 3 bräuenden Ständen von Zeit zu Zeit scharfe Predigten gehalten, und besonders in der Bräu-Instruction von 1723. und im Mandat vom 5ten Mai 1753. ausdrücklich erkläret, daß von 5 Schäffel Malz, man mag nach dem Reglement oder nach der Composition sieden, mehr nicht als 22 oder 24 Eimer gebrauet, und der gefoderte Aufschlag in keinem Falle unterschlagen werden dörfe.

dörfe. Sie werden bloß als Depositarii oder Einnehmer dessen, was der gemeine Mann ad aerarium publicum zalet, erkläret. Jeder bräuende Stand wird von selbst erwägen, daß der braune Bieraufschlag bei dem Verschleißbier durchgehends ein fremdes, und solches aus des Publici und größtentheils gemeinen Burgers, Bauers und armen Taglöhners Seckl beifließendes ad aerarium publicum gehöriges Gut sei, welches selber niemal ad usus proprios verwenden, noch zu Präjudiz der hierauf angewiesenen milden Stiftungen, Wittwen, Waisen und anderer Creditoren vorenthalten könne. Indessen ist doch gewiß, daß man sich, wie es jedermann bekannt ist, bei keinem einzigen Bräuhause an diese Gebote halte. Im Eingange der Bräu-Instruction von 1723. wird ausdrücklich behauptet, es habe sich bei den vorgenommenen

Untersuchungen bezeigt, daß keiner, wer der auch immer sowohl geist = als weltlichen Stands gewesen, den Aufschlag redlich verreichet habe. In not. ad cod. civ. p. 2. c. 8. §. 23. n. 22. heißt es: In der præfat. ad Instruct. de Anno 1723. wird der bräuende Stand zwar freilich nur für einen blossen Depositarium und Einnehmer dieses publiquen Gefälls angesehen. In der That selbst aber ist er etwas mehr; dann er hat sowohl in Erzeug = als Verschleißung des Biers große Mühe, Sorg und Gefar auf sich. — —

Allein eben diese Bräu = Instruction und die folgenden Mandaten enthalten klar, daß man bei Bestimmung des Biersatzes auf alle diese Umstände eine billige Rücksicht nehme; und in den allegirten Noten heißt es selbst: In billiger Consideration dessen setzt man laut der Instruct. §. 5. 9. in Berechnung

des

des Aufschlags die Sud nur zu 20. Eimer an 2c. Es ist also nicht wohl begreiflich, warum aus dem Grunde der hier in not. ad cod. civ. angeführet wird, der bräuende Stand nicht bloß der Einnehmer dieses öffentlichen Gefälles sein soll, und man dadurch sein Gewissen entledigen könne. Indessen muß doch eine wichtige, mir unbekannte, Ursache dahinterstecken, warum die bräuenden Stände die landsherrlichen Gebote beiseitsetzen, und sich ganz allein an die in obigen Noten vorkommende Auslegung halten. Unsere Sitten- und Gewissenrichter, die sich aus andern, vielleicht auf ihre Immunität sich gründenden, Bewegursachen an keine Aufschlagsgesetze halten, berechtigen durch ihr vorleuchtendes Beispiel die weltlichen Bräuständе zu einem dictamine practico, wozu sie sich um so mehr ohne Bedenken entschließen können, als sie widrigenfalls, da sie gewissenhafter als jene sein wollten, bei ihren Bräuhäusern

 offen-

offenbar zu Grund gehen, und allen Gewinn des Alleinhandels dem Mönchsstande allein überlassen müßten.

Es ist unglaublich, welch großer Nutzen durch eine starke Anzal von Wirten einem Bräuhause zugehe. Der Verschleif insgemein kann ohne Wirte von keiner Beträchtlichkeit sein, und an Winterbier, bei welchem der größte Nutzen ist, geht sehr wenig ab. Aber wo viele Wirte sind, geht das Bier immer frisch weg, und wird beizeiten getrunken. Ein solches Bier kann, wenn es nur einigermaßen mittelmäßig ist, nie ganz matt und abgeschmackt werden. Man kann also bei einem solchen Sudwerk weit mehr Wasser gießen: und wenn sich je manchmal ein Fehler bei einer Sud bezeiget, so ist bald geholfen, wenn das fehlerhafte Bier den vielen Wirten mäßig zugetheilet oder mit anderm Bier vermischet wird. Dieses Wassergießen hat sonderbar in den 70ger Jahren

bey

bey den bekannten theuren Zeiten angefangen. Es hat aber den Bräuern so wohl behagt, daß sie nun bey bessern Zeiten noch immer damit fortfahren, ja sogar in der Verschlechterung ihres Biers in mathematischen Progressionen steigen. Es giebt Städtchen in Baiern, wo man es gerichtlich erweisen könnte, und die Bürgerschaft laut darüber klagt, daß das Wasser zum Nachgießen Eimerweis in die Märzenkeller geführt, und dann um sündtheures Geld wieder verkauft wird. Es wäre zu wünschen, daß die dasigen Churfürstlichen Pflegbeamten, denen ohnehin die Oberaufsicht auf die Policey ex officio obliegt, besser darinn nachsähen, und nicht durch die Finger gukten. Aber es scheint, daß sich manche nicht sonderlich darum bekümmern. Dann ist es freylich keine Kunst, daß sich der Bräustand so sehr bereichert, daß sich derselbe über die ganze Bürgerschaft zum Adel erhoben hat, daß die meisten Grundstücke,

Städel und Häuser in einem solchen Städtchen ihnen gehören, und alles ihr Unterthan seyn muß. Ueberdas greifen sie noch allen andern Gewerbern, wo es auf Viktualien ankömmt, ein. Sie sind Metzger, Bäker, Brandweiner, Köche, Weinwirthe, Fischer, und so fort, und der Schäfler, der ein Bürger ist, so gut wie sie, der hat es noch am allerübelsten. Sie behandeln ihn bey dem unglaublich geringen Lohne, den sie ihm geben, wie ihren Knecht, und ob er schon das Gefäß verfertigen muß, womit sie ihren Trank zusammenhalten, so glaubt doch jeder Bräuknecht, ihn hudeln und herabsetzen zu dürfen. Die Bräuer lassen auch viele Schäflersgerechtigkeiten in einem Orte entstehen, damit dieselben, weil ihrer zu viele sind, sich nicht recht unterhalten können, und ihnen also unter das Joch kriechen müssen. Bei vielen Wirten läßt sich noch ein anderer Vortheil treiben, den man ohne dieselben

ben nie erhalten kann. Wenn das Merzenbier schon auf der Kühle ist, so wird angeschwänzet, das ist, es werden noch 8 oder 10 Wändel voll Wasser aufgegossen, wovon das sogenannte Nachbier gebrauet wird. Dieses Nachbier wird mit dem Winterbier vermenget, und mit demselben den Wirten verkaufet. Da aber ein solches Bier gar zu matt und elendig wäre, und im Keller des Wirts, besonders wenn einige Tage am Faß gezapfet wird, verderben müßte: so wird in jedes Faß des Wirts ein grünes Bier, oder grünes Nachbier, das noch nicht vergoren hat, eingetheilet. Ein solches Bier treibt gewaltig stark aus, und würde, ob es schon keine innerliche Kraft hat, das Faß zersprengen, wenn es zu sehr zugespundet wäre. Dieses unvergorene Bier verursachet Blähungen, und ist überhaupt sehr ungesund: da es aber nur von Bauern und andern schlechten Leuten ge-

trunken wird, so hat dieß wenig zu bedeuten, ja man sagt so gar, daß es diese Leute schon wiederum wegarbeiten werden. Die Dummen, die es berauscht, behaupten noch überdieß, es sey eines von den beßten Bieren, wenn ihnen schon des andern Tags Hirn, Magen und Gedärme herausfallen möchten. Man möchte zwar meinen, daß der Brauer anstatt des Nachbiers lieber um 4 oder 5 Eimer mehr Merzenbier machen sollte: allein man machet ohnehin so viel als rathsam und möglich ist: wollte man noch mehr machen, so wäre zu besorgen, daß das Merzenbier verderben möchte. Man pflegt auch beim Winterbier Nachbier zu machen, dieß heißt aber eigentlich Scheps oder Hainzl, und wird den Bau-Ehehalten zum täglichen Trunk verreichet.

Aus diesem erhellet, wie viel daran liege, viele Wirte zu haben. Pfarrer und andere Geistliche sind zwar auch nüzlich, besonders

sonders weil in Ansehung ihrer kein besonderer Aufschlag, wie wegen der Wirte, gegeben werden muß: allein diese Herren wollen, der Gesundheit wegen, kein grünes Bier trinken; man kann ihnen also auch kein Nachbier zutheilen. Der adeliche und geistliche Bräustand hat es längst eingesehen, wie nuzbar die Wirte sind. Sie verliehen ihnen also die Gerechtigkeiten auf ihre Wirtschaften, oder erliessen ihnen die Scharwerk mit dem Geding, daß sie das Bier beim hofmärkischen Bräuhause abnehmen müssen. Einige behaupteten, es wäre ohne das eine Schuldigkeit des Hofmarkswirts, daß er bei seiner Herrschaft das Bier kaufe. Allein die Regierung ließ diesen Zwang, der in Baiern nie bekannt war, und der natürlichen Freiheit und Policei entgegen ist, nicht gelten, und es wurden dagegen landsherrliche Mandaten ausgefertigt.

Selbst in der Bräu - Instruction von 1723. wird n. 34. aller hofmärkischer Zwang verboten, und n. 36. heißt es: Es kömmt vor, daß die Bräuer, und sonders die Klöster und adelichen Stände einige Wirt zu Nehm - und Verschleißung ihres Biers — — anhalten, und sie Nothwirt taufen wollen, dergleichen wir in unsern Landen wider die natürliche Freiheit nicht, obschon wissen, — — derentwegen, weilen wir annebens auch mit sonderem Befremden vernehmen, daß einige bräuende Stände ihren Wirten das Bier bei denselben notwendig, oder auch das Jahr hindurch eine gewisse Quantität zu nehmen auferladen, und in ihre ertheilende Gerechtigkeitsbriefe einverleiben lassen, dergleichen Pacta aber der natürlichen Freiheit und unserer Policey entgegen stehen, auch keinem gebühret, die Freiheit einzuschrenken:

schrenken: als werden alle dergleichen Pacta und Bedingnisse, durch welche die gemeinsame Rechte sich nicht abändern lassen, kraft dieß für null, nichtig und unhaltbar sowohl de præterito als in futurum erkennet, und hiedurch jeder Gewirt und anderer in seiner natürlichen Freiheit gelassen, und auf Manutenirung dieser unserer gnädigsten Verordnung bei aller Vorfallenheit unsere Collegien gemessen verwiesen. Mit diesem landsherrlichen Gesetze ist man in not. ad cod. civ. p. 2. c. 8. §. 16. gar nicht zufrieden; denn wenn man das Bierzwangrecht, heißt es daselbst, der natürlichen Freiheit wegen, nicht gestatten wollte, so hätte gar kein Zwangrecht oder Servitut statt. Allein wenn man die Sache unparteiisch betrachtet, so ist es hier nicht bloß um den Privatnutzen eines einzelnen Wirts, der sich seiner natürlichen Freiheit durch ein Geding begiebt, sondern auch um den Nutzen der benachbar-

nachbarten Bräuschaft folglich um das ius tertii, hauptsächlich aber um das Publikum, selbst zu thun. Denn wenn der gemeine Mann das Bier immer bei Notwirten trinken muß, so muß er es nicht nur theurer als bei Freiwirten bezalen, sondern bekömmt auch insgemein ein elendiges Getränk, wie die allgemeine Erfahrung bezeuget. Es ist also ein landsherrliches Gesetz, welches für den ganzen Bräustand überhaubt und für das Publikum eifert, nicht zu verwerfen, sondern verdiente vielmehr ewig in seiner Kraft erhalten zu werden. Wir haben Beispiele genug, daß die natürliche Freiheit, besonders wenn es nicht bloß um einen Privatnuzen zu thun ist, durch landsherrliche Autorität unterstüzet, und der widernatürliche Zwang als ungiltig erkläret werde.

Zudem ist es nicht wahr, daß die Bräu-Instruction, wie in den allegirten Noten oder Anmerkungen supponirt wird, die Gerechtigkeitsbriefe

keitsbriefe und Pacta, bloß der natürlichen Freiheit wegen, vernichte. Es heißt ausdrücklich, daß die Vernichtung auch von darum geschehe, weil diese Pacta unserer Policey entgegen stehen, welches eben nichts anders heißt, als daß man die benachbarte Bräuschaft nicht drücken, und das Publikum mit schlechtem Biere nicht kränken solle. Jeder Hofmarkswirt wird ohnehin das Bier, wenn es nur einigermaßen mittelmäßig ist, lieber bei seinem Hofmarksherrn, der ihm täglich nützen oder schaden kann, als bei einem bürgerlichen Brauer, nehmen. Die Herrschaft hat also ein Pactum nur in dem Falle nöthig, wenn sie dem Publikum ein sehr schlechtes Bier aufdringen will.

Noch auffallender ist, daß man aus dem Mandat vom 24 Christmonats 1726. erzwingen will, als wären dadurch alle grund- und gerichtbare Hofmarkswirte zu Notwirten gemacht worden. Es wird in not. §. 23.

n. 18. selbst eingestanden, daß bis 1726. kein Notwirt in Baiern war. Vor anno 1726. gab es dergleichen Wirt hier zu Land nicht, sondern da hatte jeder seine vollkommene Freiheit in diesem Stuck, und kunte weder der Hofmarchs- noch Grundherr seinen Unterthan zu Ablangung des Biers bei seinem Bräuhaus nöthigen. Wenn es unrecht war, daß man in der landsherrlichen Verordnung von 1723 wegen der natürlichen Freiheit und der Policei die Einführung der Notwirte verboten hatte: so war es gewiß noch mehr unrecht, wenn man im Jahre 1726. wider die natürliche Freiheit, wider die Policei, und allgemeine und unfürdenkliche Landsverfassung alle grundbare und hofmärkische Wirte zu Notwirten machte, und dadurch, wie es in not. §. 16. heißt, ein exemplum eines in ipsa lege vel privilegio fundirten Zwangrechts aufstellte. Die natürliche Freiheit war noch 3

Jahre

Jahre zuvor in der Landsverfaßung und in ipsa lege fundirt, und alle landsherrliche Collegien wurden damals auf Manutenirung derselben gemessen verwiesen.

Wie war es möglich, daß diese große Wohlthat des Landes und des Publikums, welches nach dem aufgehobenen Recht des Haustrunks hierinn allein noch einige Erleichterung fand, so leicht und mit einem einzigen Federzug vernichtet wurde? Mir wenigst scheint es unbegreiflich, wie es mit diesem Mandat zugegangen sei. Damit der Leser hievon selbst urtheilen könne: will ich die Stelle dieses sehr wichtigen Mandats wörtlich anführen: Dabey den 36ten Artikel eingangsgemelter Hauptverordnung de anno 1723, weil solcher von einigen ungleich eingenommen worden, dahin erläutern, daß diejenige Wirte, welche einigen unsern Ständen zu Nehmung des Biers zugelegt worden, oder selbigen mit der Gerech-

Gerechtigkeit, Grund und Boden oder auch der Jurisdiction zugethan sind, solang von solchen fernerhin zu nehmen sollen, so lang sie nämlich von dem Bräustande mit einem Satz = beschaumäßig- und pfenningvergeltlichen Trunk versehen werden können. Die im gedachten Artikel enthaltene Pacta aber, welche der natürlichen Freyheit mit Nehmung unbeschaumäßigen verdorbenen Trunks oder ausgesezter gewisser Quantität entgegen laufen, bleiben fernerhin aufgehoben, und wiederholter verboten. Man hat also die Pacta, wodurch sich manchmal ein bürgerlicher Brauer eines und des andern Wirts versicherte, und sich einigermaßen im Gleichgewicht zu erhalten trachtete, von darum aufgehoben, weil diese Pacta der natürlichen Freiheit entgegen sind, zugleich hat man aber eben diesen Zwang, der nätürlichen Freiheit

zuwider,

zuwider, in Ansehung der grund- und gerichtbaren Wirte in dem Gesetz selbst fundirt. Im ersten Falle ließe sich der Zwang doch wenigst auf den Schein rechtfertigen, und man könnte vorschützen, daß das Pactum mit ausdrücklichem Willen des Wirts errichtet worden sei, und er sich also selbst die Schuld geben müsse. Im zweiten Falle, da man viele hundert Wirte ohne ihr Wissen und Willen mit einmale zu Notwirten machte, wurde die natürliche Freiheit außerordentlich mehr beleidigt, und die seit ewigen Zeiten beobachtete Landsverfaßung umgestürzet. Es heißt in dieser Stelle, daß der 36 Artikel der Hauptverordnung erläutert werden wolle. Allein obiger Artikel, wodurch aller Notzwang, der in Ansehung der Gericht- oder Grundbarkeit gegen die Wirte ausgeübet werden wollte, wurde so sonnenklar und deutlich aufgehoben und verboten, daß ganz und gar keine Erläuterung nötig gewesen wäre.

Ferner ist mir unbegreiflich, warum das Mandat vom 20ten Weinmonats 1727. von obigem, welches den 24ten Christmonat vorigen Jahrs ausgefertiget worden sein soll, nichts zu wissen, sondern vielmehr den 34 und 36 Artikel der Hauptverordnung von 1723. zu bestätigen scheine?

Hier heißt es, daß die bisher ergangenen Verordnungen einestheils die Verschaffung eines gerecht, haltbaren und pfenningvergeltlichen Trunks, anderntheils aber der bräuenden gesammten Ständen, Wirten und Unterthanen in diesem Werke unterlaufende natürliche Freyheit zum Zwecke haben. Es wird hierinn geahndet, daß der 34 und 36 Punct der Hauptverordnung von 1723., in welchen alle Gattungen von Bierzwang, auch jener, der unter dem Titel der Gericht, oder Grundbarkeit eingeführet werden wollte, in deme sträflich überfahren

worden,

worden, daß — — die Wirte theils von ihren Jurisdictionsherrschaften in etwas an der Scharwerk befreiet, nicht weniger bei den neuen Leibrecht- und Freistiftshandlungen die Biernehmung als eine Obligation eingedungen worden, worüber ferners theils bräuende Stände den Trunk beflissener so ringhaltig gemacht. — Wenn die Wirte laut Mandats von 1726. schon vermög der Grund- oder Gerichtbarkeit zu Notwirten geworden sind; was hatten denn im folgenden 1727. die Grund- oder Gerichtsherrn nötig, den Bierzwang in den Gerechtigkeitsbriefen zu bedingen, oder in Ansehen der Abnahme des Biers an der Scharwerke etwas nachzulassen? oder wie konnte dieses Verfahren noch geahndet werden? Gebieten und befehlen gnädigst — daß keiner weder aus dem geistlich, adelich, noch bürgerlich und andern bräuen-

den Ständen sich unterfange, derlei ungezimende Vortheile zu Abspannung der Wirt und Benehmung der Freyheit zu gebrauchen. Ich glaube mit Grund behaupten zu können, daß der Bierzwang, wenn er wirklich durch das Mandat von 1726. eingeführet worden wäre, durch dieses neuere Mandat von 1727. wieder aufhöre, und dadurch die uralte Landsverfaßung, Policey und natürliche Freiheit wieder hergestellet worden seien.

Freilich behaupten diejenigen, die den Bierzwang ausüben, daß sie auch den Notwirten einen pfenningvergeltlichen Trunk verreichen. Bei einigen nur sehr wenigen Herrschaften, denen ihre Ehre und Unterthanen schäzbarer sind, als ein niederträchtiger Gewinn, mag dieses wahr sein; aber insgemein werden die Notwirte, und mit ihnen das Publikum, elendiglich behandelt, besonders in Klöstern, wo der Prälat mit seinen Conventualen

tualen und Dienern das gute Bier trinkt, und die Nachwäsche hievon um theures Geld dem arbeitsamen Mann aufdringt. Bei Bestimmung des Satzes nimmt man an, daß von 5 Schäffel Malz 22 oder 24 Eimer Bier gebrauet werden; man machet aber in allen Bräuhäusern, wo Notwirte sind, wenigst um ein Drittel Bier mehrer. Nicht nur die Notwirte und bürgerlichen Bräuer erheben laut ihre Stimme über diesen Bierzwang, und ich glaube, daß in ganz Bajern kein Mensch ist, der mir widerspricht, außer er wäre durch Eigennützigkeit geblendet. Selbst die landsherrlichen Mandaten von 1723. und 1727. geben mir Zeugschaft. Beide haben die Einführung der Notwirte darum verboten, weil ihnen das Bier ohne Unterschied, es mag satz= und beschaumäßig, oder verdorben, unbeschaumäßig und unsatzmäßig sein, aufgedrungen wird, und in der bereits oben allegirten Stelle des

Mandats von 1727. heißt es ausdrücklich, daß einige Stände das Bier unter andern Ursachen auch wegen des Bierzwangs den Trunk beflissener so ringhaltig gemacht.

Im Mandat vom 31 August 1750. ward die Landsherrschaft wegen des schlechten Biers bemüßigt, dem geistlichen und adelichen Stande zu drohen, daß man zum Nutzen des Publikums den Bierzwang der Notwirte wieder aufheben wolle: Also auch ermahnen wir die geistlichen und adelichen Bräuständе hiemit sonderbar, daß sie einen guten und pfenningvergeltlichen Trunk erbräuen, und dem gemeinen Mann sein auslegendes Geld billig vergnügen lassen, sohin hiemit ihr Sudwerk selbst befördern, und nicht Ursache geben sollen, daß man bei befahrend schlecht und geringen Bier ein Einsehen vornehmen, vorzüglich aber wegen deren haben-

den

den Notwirten, welche nur in jenem Falle, da sie einen guten und gerechten Trunk überkommen, an ihre Bräuhäuser angewiesen sind, ein anders, und zu Guten des Publici erforderliches Aushülfsmittel vorkehren müsse. Man erkannte also, was für ein Mittel zu Gutem des Publici erforderlich wäre, aber man wollte es unglücklicher Weise nicht anwenden.

Mit diesem Bierzwang noch nicht zufrieden, brachten die geistlichen und adelichen Bräuſtände seit einigen Jahren eine neue, ihnen sehr vortheilhafte Observanz zum Stande, vermög derer nicht nur die Hofmarkswirte, die in der Hofmark wo das Bräuhaus ist, sondern auch andere einschichtige, oder zu andern Hofmärken gehörige Wirte zu Notwirten gemacht werden. Man kann hierüber kein Gesetz oder landsherrliche Verordnung

aufweisen; indessen hat die Sache doch seine gute Richtigkeit, wie es aus den not. ad cod. civ. p. 2. c. 8. §. 23. n. 18. erhellet: Diesem inhaerirt — — die landkündige Praxis, welche hierinfalls zwischen Hofmarchs- und einschichtigen Jurisdictions - Unterthanen keinen Unterschied machet, auch jene, welche nicht in der nämlichen, wo sich das Bräuhaus befindet, sondern in einer andern Hofmarch gesessen sind, keineswegs davon ausnimmt, wenn sie nur nicht über 3. 4. oder mehr Stund weit davon liegen, mithin das Bier ohne gar zu grosse Beschwerde abführen können. Der Grad der gar zu großen Beschwerde wird hier nicht bestimmt; aber die Observanz lehret, daß er außerordentlich groß sein müsse; denn es sind mir Wirte bekannt, die wegen der schlechten Weg ihres Knechts und der Pferde den ganzen Tag entbehren müssen, und

kaum

kaum 5. oder 6. Eimer führen können. Die Praxis hat sich auch in so weit erweitert, daß die Wirte, wenn sie auch über 4. Stund weit vom Bräuhaus entfernet sind, zur Abnahme des Biers gezwungen werden.

Dieser Bierzwang reitzet die Prälaten und Edelleute desto mehr, sich um die Bewilligung eines neuen Bräuhauses, es koste was es wolle, zu bewerben. So bald das Bräuhaus errichtet ist, so sind alle grund- und gerichtbare Wirte weit umher zu Notwirten gemacht, und manche Wirtschaft, die vorhin auf drei oder vier tausend Gulden geschätzt war, verliert dadurch zween Dritttheile im Werth. Ein Notwirt muß bei der Herrschaft das Bier um den Satz zalen; dagegen ein Freiwirt jede Maß um zween Pfenning wohlfeiler, und nebenbei auch das Aufmaß, Trebern und anders erhält. Wenn der Bräuverwalter bemerket, daß das Merzenbier bis zur Zeit, da man wieder neues

Bier siedet, nicht hinreiche, wird der arme Notwirt auf einige Zeit abgedankt, und muß sich anderwärts um ein Bier umsehen, das er gemeiniglich in sehr schlechter Qualität erhält, und manchmal 7 oder 8 Stund weit herbeiführen muß. Das schlimmste ist, daß der Notwirt insgemein schlechteres Bier empfängt. Sollte er es etwa wagen, wider seine Herrschaft zu klagen, die ihn hierüber durch strenge Policei und bei hundert andern Gelegenheiten züchtigen, und seinen Kindern mit der Zeit die Wirtschaft abnehmen kann? Oder wie wäre dem Notwirt der Beweis möglich, daß er ein schlechtes Bier erhalten habe? Bringt er ein Muster hievon zur Regierung, so liegt ihm der Beweis ob, daß er das Bier beim Bräuhause selbst, in schlechter Qualität erhalten habe; der Klosterrichter oder Bräuverwalter wird behaupten, das Bier sei im Keller des Wirts verdorben, oder unterwegs von seinem Knecht verfälschet worden.

den. Gesetzt, er hätte wirklich den erfoderlichen Beweis gemacht, was hätte er gewonnen? Der Klosterrichter wird vorwenden, das Bier sei durch einen Zufall, oder durch die Nachläßigkeit eines Bräuknechts so schlecht geworden; nun aber braue der Prälat wieder ein gutes Bier; der Wirt sei also schuldig, selbes abzunehmen: und so fienge der Proceß immer wieder vom neuen an. Mir ist nicht bekannt, daß einst ein Notwirt sich mit seiner Herrschaft wegen des schlechten Biers in einen Proceß eingelassen, vielweniger, daß er denselben gewonnen habe. Es ist mir ein herrschaftliches Bräuhaus bekannt, wo man so schlechtes Merzenbier braute, daß die armen Notwirte im Sommer sehr geringen Abgang hatten. Nach Michaelis ward das Bier sehr schlecht, und endlich gar sauer. Die Notwirte mußten den ganzen Winter hindurch dieses saure Merzenbier um den im vorigen Jahre für dasselbe bestimmten Satz

abnehmen; dagegen andere Wirte in der Nachbarschaft ein gutes Winterbier um drei Pfenning wohlfeiler erhielten. Dennoch hat keiner von diesen Notwirten eine Klage gestellet. Die Wahrheit erheischet von mir, zu bekennen, daß es doch einige, wiewohl sehr wenige, Herrschaften gebe, die ihren Notwirten das Aufmaß, und das Bier um einen Pfenning unterm Satz geben, und anbei auch ein zimlich gutes Bier brauen lassen. Leider sind dieser Herrschaften sehr wenige, kaum eine oder die andere.

Je mehr die Notwirte mißhandelt werden, desto mehr sieht man den Nutzen ein, den sie gewehren. Man trachtet daher immer, neue Notwirte zu erschaffen. Wenn noch ein Freiwirt in der Nachbarschaft steckt, so bewirbt man sich um die Grundherrlichkeit oder Gerichtbarkeit. Gehört der Wirt zu einer kleinen Hofmark oder Sitz: so wird dieser gekauft, und eben dadurch das Zwang-

recht

recht erhalten. Man hat eben nicht nötig, das ganze Gut zu kaufen, die Grundherrlichkeit oder die Gerichtbarkeit allein, die manchmal nur ein und anders hundert Gulden kostet, ist zu Erreichung des wichtigen Endzwecks hinlänglich. Der Landsherr, Bischöfe, Dummstifter, Chorstifter, oder auch Klöster und Edelleute verkaufen ihre grundherrlichen Rechte ganz gern, wenn sie ihnen doppelt bezalt, oder andere Gefälligkeiten bezeiget werden. Manchmal läßt sich auch ein Tausch machen. Demjenigen, der kein Bräuhaus hat, ist ein Bauer, der mehr Stift und Gilt gibt, als der Wirt, anständiger, und der Inhaber des Bräuhauses kann einem andern gar wohl einen geringen Vortheil beim Tausch lassen, denn das Bierzwangrecht, das der andere nicht benutzen kann, folglich auch nicht in den Anschlag kömmt, überwiegt den Vortheil des andern tausendfältig.

Steht der Inhaber eines Bräuhauses in großem Ansehen, so hat er eben nicht nötig, dem andern, der ihm einen Wirt überläßt, einen Vortheil zu lassen. Ich weis Beispiele genug, da der Landsherr einen elendigen Bauern für einen wohlhabenden Wirt erhielt; und eben so achten auch Stifter, Klöster und Edelleute einen geringen Schaden nicht, * wenn ihnen der Inhaber des Bräuhauses bei Hofe eine Gnade zu bewirken im Stande ist. Ein Freiwirt, der in der Refier der Notwirte ist, verursachet dem Bräuhaus, bei welchem die Notwirte das Bier abnehmen müssen, einen sehr

* Sehr viele Klöster überlassen alle jura praesentationis auf Pfarreyen und Beneficien meiner gnädigen Frau so lang sie lebt. Für die Klöster ist dieser zeitliche Verlust von keiner Beträchtlichkeit; meine gnädige Frau aber gewinnt bei diesem Handel unglaubliche Summen Gelds. Dagegen nimmt sie aber auch die Verbindlichkeit auf sich, die Klöster wider die landsherrlichen Gerechtsame zu schützen.

sehr großen Schaden. Er giebt das Bier wohlfeiler, weil er es bei seinem Brauer wohlfeiler erhält: er hat auch ein bessers Bier als die Notwirte. Gäbe ihm sein Bräuer kein gutes Bier, so führete er es ihm wieder zurück, und drohete ihm seine Bräustatt zu verlassen. Es ist leicht begreiflich, daß ein solcher Wirt, der besseres und wohlfeilers Bier hat, das Gewerb in der ganzen Refier an sich ziehe. Das gemeine Volk gewöhnet sich an seinen Trunk, und alles andere Bier wird ihm abgeschmackt und eckelhaft. Die armen Notwirte müssen darben, und das Bräuhaus des Herrn Prälaten oder Edelmanns leidet großen Schaden. Man muß also einen solchen Freiwirt zum Notwirt machen, es koste was es wolle. Dadurch wird in der ganzen Refier ein gleicher Trank eingeführet, und der gemeine Mann, der aus Mangel der Gelegenheit nie einen bessern Trunk bekömmt, bequemet sich endlich,

geringes

geringes und mattes Bier trinken zu lernen.

Man hat diese große und wichtige Wahrheit endlich einzusehen angefangen, und die Klöster, Stifter, und Edelleute haben seit einiger Zeit so eifrig gekaufet und getauschet, daß man in den größten Pfleggerichtern kaum zween oder drei Freiwirte noch antrift. Man hat gegründete Hoffnung, daß, Dank der hochgerümten landkündigen Praxis, in wenigen Jahren ein Freiwirt eine große Seltenheit sein werde, so, wie vor 60. Jahren ein Notwirt noch ein Unding war. Der Freiwirt, der ohne sein Wissen und Willen mit einmale ein Notwirt wird, sperret die Augen weit auf, und kann seiner pöbelhaften Dummheit gemäß, nicht begreifen, wie eine so grosse Veränderung ohne seine Einwilligung vor sich gehen könne. Er hätte gerne seinem vorigen Gerichts- oder Grundherrn eben so viel oder mehr als der Inhaber des Bräuhauses

bezalt:

bezalt: aber es ist nun schon zu spät. Zudem kann der Innhaber des Bräuhauses, der in Ansehen steht, eine andere, manchmal sehr wichtige, Gefälligkeit erweisen. Der Wirt erholet sich dort und da Rats, und läuft zu Advokaten: man sagt ihm aber überall, daß es nun mit ihm schon geschehen sei. Er schützet vor, daß er die Wirtschaft sehr theuer gekaufet *) oder übernommen, sehr hohe

*) Wenn Herrschaften Güter kaufen, so werden ihnen übermäßige Laudemien oder andere ungerechte Abgaben in den Anschlag gebracht. Dergleichen Herrschaften wollen solche Abgaben, von deren Ungerechtigkeit sie überzeuget sind, blos darum nicht zurücklassen, weil sie in den Anschlag des Guts gebracht worden sind. Man kann ihnen einwenden, daß sie sich selbst die Schuld beimessen müssen. Was soll man aber den Wirten sagen, die durch einen unvermuteten Bierzwang, ohne ihr Wissen und Verschulden, den halben Wert der Wirtschaft verlieren?

hohe Laudemien bezalt, und dem Verkäufer oder seinen Geschwistern von der Wirtschaft noch viel hinauszalen müssen. Aber alle diese Vorstellungen verfangen nichts, denn man supponirt, (freilich grundfalsch) daß ihm durch diese Umänderung kein Schaden zugehe.

Sollte sich der seltene Fall ergeben, daß man die Gerichtbarkeit, oder Grundherrlichkeit über den Wirt auf keinerlei Art erlangen könne: so ist noch eine Art übrig, über ihn das Zwangrecht zu erlangen. Man muß bei der höchsten Stelle zu bewirken suchen, daß ein solcher Wirt aus höchster special Gnade dem Bräuhaus beigelegt werde. nor. ad cod. civ. p. 2. c. 8. §. 23. n. 18. Um zu einer so wichtigen special Gnade zu gelangen, ist eine ganz sonderbare Wirkungskraft nötig, derer sich nur meine gnädige Herrschaft rühmen kann. Ob dadurch ein Wirt für beständig an das Bräuhaus gebunden sei, oder

ob

ob er von der Landsherrschaft wieder freigelassen werden könne, ist eine Frage, die ich, ohne mich bei meiner gnädigen Frau anzufragen, nicht zu entscheiden wage. So viel ist gewiß, daß vorhin ein solcher Wirt, der aus Gnade der Landsherrschaft einem Bräuhause des Klosters oder Edelmanns beigelegt worden ist, noch immer die Freiheit hat, dieses Bräuhaus mit der Zeit wieder zu verlassen; denn die Bräuinstruktion von 1723. n. 36. sagt klar, daß diese Wirte bei einem solchen Bräuhause das Bier, wenn es satz= und beschaumäßig ist, nehmen und verschleissen können und mögen. Aber die dermalige Praxis lehret, daß diese Wirte ebenfals dem vollkommenen Bierzwang unterworfen seien.

Die Herrschaften und Prälaten zwingen auch ihre Unterthanen, daß sie in keinem andern Wirtshause, als in demjenigen, wo herrschaftliches Bier verkaufet wird, Hochzeit,

Haftelwein oder Stulfest halten sollen. Dieser Zwang ist schon in der Policei-Ordnung l. 3. t. 1. art. 9. und t. 6. art. 25. in der Bräu-Instruction n. 37. und hernach öfter in verschiedenen Mandaten scharf verboten worden: es bleiben aber diese Verbote insgemein ohne Wirkung. Man fertigt zwar den Unterthanen keine schriftliche Signaturen zu, daß sie dergleichen Feste in herrschaftlichen Wirtshäusern halten sollen. Der Wink der Herrschaft oder des Beamten oder auch des Amtmanns ist hiezu hinlänglich. Mir ist sogar ein Beispiel bekannt, da eine Herrschaft dieses Zwangrecht vor hohen Stellen foderte, und behauptete, daß der fremde Wirt ihre Unterthanen durch verschiedene Gefälligkeiten reitze, daß sie bei ihm die Hochzeiten halten. Man versichert, der Wirt hätte geantwortet, daß die Herrschaft ihren Unterthanen, die bei ihm Hochzeiten halten wollten, bedrohlich wäre, und Drohungen,

die

die man täglich wahr machen kann, hätten über Leute, die ohnehin nach Discretion der Herrschaft leben müßten, mehr Gewalt, als kleine Gefälligkeiten. Der Wirt bat also, noch ferner gefällig sein zu dörfen, und erklärte sich, daß er nichts einzuwenden habe, wenn die Herrschaft ihren Unterthanen größere Gefälligkeiten erweisen wollte. Von dem Ausgang dieses Streits bin ich nicht unterrichtet: ich vermuthe aber aus verschiedenen Umständen daß die Herrschaft den gewonnenen Handel gehabt habe.

Mit dem Verkauf des landsherrlichen weißen Biers geht es nicht viel besser. Ein Hofmarkswirt, der sich weißes Bier beileget, wird zwar nicht in den Stock gesetzet; er zieht sich aber doch scheele Augen zu, und muß in Ansehung dieses Biers eine besondere Stift zalen, nebenbei auch dasselbe der Herrschaft und dem Beamten um einen geringern Preis abgeben. Dadurch wird er gemeinig-

lich gezwungen, anstatt des landsherrlichen weißen Biers, den herrschaftlichen braunen Scheps zu verkaufen.

Den Satz des Biers bei den Bräuhäusern oder bei dem Ganter bestimmet die Landsherrschaft. Den Regeln zufolge, welche bei Bestimmung des Biersatzes zum Grunde genommen werden, müßten die brauenden Stände bei ihrem Sudwesen, anstatt des Gewinnstes, jährlich einen Verlust leiden; welches eben der sicherste Beweis ist, daß die angenommenen Regeln grundfalsch sind: man beharrte aber doch bisher bei der alten Berechnung, und wird zweifelsohne immer dabei beharren. Die brauenden Stände haben nicht Ursache, sich dagegen zu beklagen, und das Publikum hat keine geltende Stimme, sollte auch sein Geschrei noch so groß sein.

Mit dem Preis des Biers in den Wirtshäusern hat es eine ganz andere Beschaffen-

heit. Diesen bestimmt die Obrigkeit des Orts, die auf verschiedene Umstände, als, weite Entlegenheit, schlechte Wege, und auf die Summa der Stift- und des Getreid-dienstes Rücksicht nimmt. Liegt das Wirts-haus an einer Hauptstrasse, wo das Bier abgehen muß; oder ist eine Kirchweihe, ein großer Ablaß, Procession und dergleichen, so pflegt man den gewöhnlichen Preis um einen Pfenning zu erhöhen. Insgemein werden dem Wirt zween Pfenninge von der Maaß bewilligt.

Gegen Geistliche, die das Bier beim herrschaftlichen Bräuhause abnehmen, pflegt man Nachsicht zu gebrauchen, und ihnen den freien Verkauf desselben zu gestatten, besonders wenn er in der Nachbarschaft eines Wirts wohnet, der sein Bier von einem andern Bräuhause nimmt. Zu diesem Ende taugen auch die sogenannten Brodmänner,

Jäger, Amtleute. Wenn der Wirt wider sie Klage stellet, so muß es bei mir geschehen, weil ich, als Richter, von erster Instanz wegen zu entscheiden habe. Jeder Bräuverwalter weis ohnehin, was er in diesem Falle zu thun hat. Stehen aber diese Leute unter einer andern Gerichtbarkeit, so müssen sie von der Herrschaft, oder von Amts wegen, gehörig unterstüzet werden. In unsern Zeiten, da man sich die Verbesserung der Sitten besonders angelegen sein läßt, pflegt man die Vervielfältigung der Schenkgerechtigkeiten zu begünstigen, und dieselben dort und da gegen Verreichung einer jährlichen Recognition zu bewilligen. Es wird also leicht sein, für denjenigen, der bei meinem Bräuhause das Bier abnimmt, eine solche Schenkgerechtigkeit heraus zu reissen; wenigst hat man Beispiele genug, daß man derer schon viele herausgerissen habe. Man darf nur eine jährliche geringe Recognition anbieten, um

das

das landsherrliche Aerarium vorschüzen zu können.

Wer so mächtig ist, seinen Wirten neue Chausseen oder Hochstrassen zu bewirken, ohne darum höhern Aufschlag geben zu müssen, hat freilich einen goldenen Apfel gefunden. Aber dazu gehöret eine ganz besondere Wirkungskraft. Die fremden Wirte beklagen sich, und ihre Herrschaften schlagen Lärmen, wodurch manch hübsches Project stecken bleibt, wenn man nicht die Papiere unterschlagen, und die Ohren betäuben kann.

Hier haben Sie, meine Herren Collegen und Praktikanten, einen vollständigen Inbegrif des baierischen Bierrechts, wie dasselbe in der unabänderlichen Landsverfassung und Observanz gegründet ist. Ich traue Ihnen so viel Eifer für den adelichen und geistlichen Bräustand zu, daß Sie das Wesentliche, oder die geheimen Vortheile vor der Publizi-

tät, die nun auch in Bajern epidemisch grassirt, bewahren werden; eine Pflicht, die Puzlewekius von jedem Patrioten fodert. Diese Abhandlung von dem bajerischen Bierrecht vorausgesezt, werde ich nicht mehr nöthig haben, einen weitläufigen Unterricht von den geheimen Vortheilen, die sich ein Bräuverwalter zueignen kann, zu ertheilen. Die Gegenrechnung führen die Bräumeister, Leute, die sich ganz allein auf ihren Bräuschappen verstehen. Es gehöret nicht viel Kunst dazu, einen Bräumeister zu bereden, daß er zu wenig Bier gemacht habe; er ist also froh, daß er an dem Bräuverwalter einen Mittler finde, und folget also blindlings dessen Anweisungen. Kann man dem Bräumeister den gar zu großen Guß nicht verbergen: so stelle man ihm vor, daß es gefährlich sei, denselben der Herrschaft wissen zu lassen, die in den folgenden Jahren einen eben so grossen Guß fodern würde. Es gehöret eben

nicht

nicht viel Kunst dazu, den Bräumeister zu bereden, daß er dort und da Rechnungsfehler gemacht habe, und daß die Herrschaft mit seinem Manual nicht zufrieden sein werde. Er wird daher ganz gerne den Anweisungen des Bräuverwalters folgen, und alles so hinschreiben, wie dieser anordnet.

Man muß aber auch dem Bräumeister gewisse heimliche Vortheile zukommen lassen, damit einer des andern Stüze und Vertheidiger sei. Ich suche meinen Gewinn beim Bier, und der Bräumeister beim Brantwein. Ich ziehe ihm den Splitter nicht aus dem Auge, damit er mir zur Wiedervergeltung den Balken darinn stecken lasse. Die Herrschaft hat deß ohngeachtet einen ansehnlichen Gewinn vom Bräuhause, und sie kann vernünftiger Weise nicht entgegen sein, wenn wir uns so viel Lohn zueignen, als wir durch unsere Mühe und Sorge verdienen. Manche

che Herrschaft ist in Bestimmung des Lohns gar zu karg; und wir haben Beispiele, daß ein geschikter Bräumeister des Jahrs kaum 100 Reichsthaler erhalte. Es ist also besser, daß wir uns unsern Lohn durch den Beichtvater bestimmen lassen. Damit aber auch die Herrschaften zufrieden gestellet werden, läßt man ihnen ihr Spielwerk mit Bräu-Instruktionen und Visiren, womit sie Wunder zu thun glauben; indessen die Vernünftigen selbst wohl erkennen, daß es beim Bräuwesen unmöglich sei, die Betrügereien zu verhüten.

Damit aber jeder, der sich diesem Geschäfte widmet, gleich einen Conspekt des treffenden Nuzens vor Augen hat, und nicht nur die Herrschaften ihren wahren Profit, sondern auch die Landschaft den eigentlichen Ertrag des Aufschlages; jedermann aber zugleich einsehe, was der gemeine Mann alles zu entrichten schuldig ist, so will ich eine ordent-

dentliche Berechnung unsers Sudwerks her-
sezen, so zuverlässig es ist, daß es wirklich
so geführet wird.

Verhältnißmässig kann man annehmen,
daß hier zu Lande bei jedem Bräuhaus, ei-
nes in das andere gerechnet, 80 Sud Bier
erbräuet und verschlossen werden: zu jedem
Sud kommen 6. 8. und 10 Schäffel Malz,
weil es schon ein verjährter angenommener
Grundsaz ist, daß man sich durch Generalge-
bot niemals irre machen läßt, das Sudwerk
nach denen vorgeschriebenen 5 Schäffeln ein-
zuschränken. Wir wollen also bei der Mitte
verbleiben, und 8 Schäffel Malz zum ver-
bräuen nehmen.

Nun werden aus denen 80 Suden 40
Sud Winter- und 40 Sud Sommerbier
gemacht, woraus die

Material = Rechnung.

1. sich ergiebt, daß aus 40 Winter-Suden, zu 8 Schäffel gereitterten Malzes, a 56. Eimer, den Eim. allemal, wohlgemerkt, zu 64. Maas gerechnet, gut Pfenning vergeltlicher Trunk erbräuet werden 2240 Eim.

2. Und aus 40 Sommer-Suden a 48 Eimer 1920 Eim.

Summa 4160 Eim.

A b g a b e.

3.	Die Herrschaft erhält, vermöge Bräuhausmanuals, an Winter- und Sommerbier	200 Eim.
4.	Bräuverwalter	36 „
5.	Bräumeister	36 „
		272 Eim.

6. Bräu-

	Transport	272 Eim.
6.	Bräuknecht .	72 ,
7.	Küffler .	8 ,
8.	Allmosen .	20 ,
9.	Verehrung für die landschaftliche Beamte, so auch .	18 ,
10.	Auflegbier für die Wirte ab jeden Eimer 1 Maas .	34 ,
	Summa	424 Eim.

Ueber Abzug deren verbleiben also zum Verkauf übrig:

11.	Winterbier .	2028 Eim.
12.	Sommerbier .	1708 ,
		3736 Eim.

Geld = Rechnung.

13. Obige 2028. Eim. Winterbier betragen a 3 fl. . 6084 fl.

14. Die

Transport	6084 fl.
14. Die 1708 Eim. Sommerbier a 3 1/2 fl. .	5978 fl.
15. Von jedem Schäffel Malz werden 4 Maas Brandewein, folglich ab versottenen 640 Schäffeln erzeugt 42 Eimer, 40 Maas, a 12 fl. .	512 fl.
16. Und für 80 Sud Dreber, es werden diese zur Mastung abgegeben oder verkauft, kann man zuverlässig ansezen a 4 fl. .	320 fl.
Summa der Geldeinnahme	12894 fl.

Ausgabe.

17. Die zu obigem Sudwerk erkaufte 640 Schäffel Gerste betragen a 6 fl. .	3840 fl.
18. 20 Centner Hopfen a 50 fl.	1000 fl.
	4840 fl.

Transport 4840 fl. = kr.

19. 40 Centner Pech, a 6 Fl. 40 kr. . . 266 Fl. 40 kr.

20. Der landschaftliche Aufschlag importirt, mit Einschluß des wiederum eingeführten 4ten. Pfennings, reglementsmäßig von jeden Eim. 50 kr. mithin ab 3736 Eim. 3113 Fl. 20 kr.

21. Für 100 Klafter Sud- und Brennholz, a 3 300 Fl. —

22. Für 40 Klafter Dörrholz, a 4 . . 160 Fl. —

23. Dem Küfler *) 60 Fl. —

8740 Fl. —

*) Selten bekömmt ein Küfler, wo 120 bis 130 mal gesotten wird, jährlich für die Reparatur und Abbündung 60 fl.; sondern

	Transport	8740 fl.
24.	Besoldung dem Bräuverwalter . .	300 fl.
25.	Dem Bräumeister .	150 fl.
26.	Denen Bräuknechten und Helfern . .	200 fl.
27.	Denen Handwerksleuten	200 fl.
28.	Gemeine Ausgaben für Schaufeln, Besen, Kerzen, Malzbrecherlohn, u. s. w. .	200 fl.
	Summa	9790 fl.

dern der gewöhnliche Lohn ist 18, 24, 30, 36 und 40 fl., weil alle neue Arbeiten unter der Rubrik Nro. 27. besonders bezalt werden. Warum man aber denen Küflern bei Ständischen Bräuhäusern so wenig bezalt, und warum sie in Städten und Märkten an der Zal so übersezt werden, ist die Absicht der Bräuhausinhaber in der Hauptsache diese, damit diese Handwerksleute immer in großer Dürftigkeit leben, beständig gedrungen sind, ihre Besoldungen und Arbeiter-

Ergiebt sich demnach, daß bei diesem führenden Sudwerk die Herrschaft, oder der bräuende Stand, alle Jahre einen sichern Nuzen zu ziehen hat von 3104 fl.

Welches doch auf eine halbjährige Auslage von 5 bis 6000 fl. eine ziemliche Portion pr. Cento abwirft.

beiterlohn im voraus einzunehmen, und dem Herrn und Bräuer beständig schuldig bleiben, folglich sich eine Gnade daraus machen müssen, daß man diese nothwendigen Leute aus Gnaden beibehalte, und, wenn sie zu unerlaubten Unternehmungen oder Betrügereien unvermeidentlich beigezogen werden müssen, daß sie, aus Furcht, ihre Arbeit zu verlieren, oder das im voraus eingenommene Geld auf der Stelle zu bezalen, zu allem schweigen, und wider ihren Willen sich zu gemeinschädlichen Sachen gebrauchen lassen, vor welchen deren redliches Herz allemal zittert ! ! !

Transport 3104 fl. • kr.

29\. Wir wollen aber die Sache recht betrachten, und den herrschaftlichen Nuzen berechnen, so wie er wirklich genossen wird.

30\. Hieroben Nro. 20. sind für den landschaftlichen Aufschlag nur pr. Eimer 50. kr. gerechnet; 3113 fl. 20 kr. verausgabet; nachdem aber wissend ist, daß jedes Bräuhaus, nach obigem Sudwerk, jährlich, mit Einschluß des 4ten. Pfennings, höchstens nur 8 bis 900 fl. Compositions-Quantum erlegt, so veroffenbaret sich, daß das arme Publikum dem Bräuhausbesizer in Handel, und der Landschaft entziehen läßt 2213 fl. 20 kr.

5317 fl. 20 kr.

Transport 5317 fl. 20 kr.

31. Die meisten Bräuhausinhabere bauen ihren nothdürftigen Hopfen selbsten, bei welchem denenselben also wiederum von denen Nro. 18. angesezten 1000 fl. zu guten gehet wenigstens . 600 fl. —

32. Die Nro. 26. verausgabte 200 fl., für die Bräuknechte und Helfer, verdienen die ohnehin schon extra von Hopfenbaueinnahmen bezalte Hopfenbau-Ehehalten, mithin kann auch dießfals erspart werden 100 fl. —

33. Die Nro. 21 und 22 angesezte Holzausgabe bleibt der Herrschaft auch stillschweigend in Handen, weil das Sud- Brenn- und Dörrholz aus

6017 fl. 20 kr.

Transport 6017 fl. 20 kr.

eigener Waldung hergenommen wird; da aber dieß verkauft werden könnte, so müssen diese Posten in Ausgabe passiren.

34. Werden also vorstehende Benuzungen zusammen gezogen, so bezeugt sich eine Summa für die Herrschaft jährlich . . 6017 fl. 20 kr.

35. Es wird sich daher kein Mensch mehr wundern, warum die bräuende Stände so Stachel-Eisen fest zusammen halten, die ersten Landschaftsposten aus ihrem eigenen Mittel besezen, und alles anwenden, dem Fürsten und dem Lande einen Dunst vor die Augen zu machen, was für Gefahren, Unkösten und Aufwand ein bräuender Stand zu tragen habe,

de, nur damit die mitvotirende Policei keinen Eingriff waget, den armen Mann von dieser Landplage zu befreien. Ja! um der Sache einen noch stärkern Glanz zu geben, so darf man nur die jährliche landschaftliche Nachlaß-Resolutionen aufsuchen, die Beweggründe der herschenkenden Nachlaß-Summen einsehen, und alsdenn in Gegeneinanderhaltung des beziehenden Nuzens erwägen, warum der Nachlaß alle Jahre so eifrig gesucht und betrieben wird. — Lieber Landsmann! ich kann öffentlich bekennen, daß ich über diese Blutigeln blutige Thränen geweinet, darum geweinet, weil ich alles fühle, kenne, und in der Lage mich befinde, wo ich nicht helfen kann, und vielleicht niemal helfen werde, indem Männer von Einsicht, wissentlicher Landesverfaßung und redlicher Antheilnehmung, für das Beste seiner Mitmenschen zu arbeiten,

von solchen Aemtern entfernt bleiben, und um so gewisser unglücklich bleiben müssen, als sich ein rechtschaffener Mann mit keinem Verdienst beim Fürsten melden kann ! ! !

36. Nach vorausgeseztem herrschaftlichen Nuzen müßen wir auch den jährlichen Ertrag des Bräuverwalters und des Bräumeisters aussezen.

Freilich sollte man glauben, nach vor entworfenem Sudwerk, seie es keine Möglichkeit, daß noch ein Pfenning mehrer aus Malz, Bier und Brantewein erpreßt werden könnte.

Nur Gedult! Bräuverständige verstehen mich schon mit bitterm Groll; und mein Mitbruder muß es um sein Geld auch wissen; denn der, und nicht die Herrschaft, bezalt.

Nro. 1. ist bemerkt worden, daß zu jedem Sud 8 Schäffel gereittertes Malz genommen werden. Es ist aber nicht wahr: denn diese 8 Schäffel werden ungereitterter heraus gemessen, und aus diesen der angezeigte Guß wirklich erbräuet. Und weil denn von jedem Sud fast 3 Mezen Malz rein abfallen, und die gereitterte 8 Schäffel Malz zu ganz verausgabet werden, so gehen dem Bräuverwalter und Bräumeister von jedem Sud 3 Mezen Malz zu guten, aus welchen diese ein recht gutes Bier mit 3 Eimer, aus 80 Sud also 240 Eimer erbräuen, welche, nur nach 3 fl. gerechnet, abwerfen 720 fl.

Nach dem hieoben Nro. 10. angeführten Auflegbier ad 34. Eimer haben die Wirte etwas über 2000 Eimer Bier abgenommen. Jedermann wurde glauben, dieses Auflegbier muß richtig sein. Nein!

lieber Leser, merke auf. Sobald dem Wirt seine Fäßlein im Keller (denn der Wirt darf nicht hinein) gefüllet sind, werden die Eimer berechnet, wieviel er Auflegbier bekömmt, ist dieses geschehen, so ziehet der Bräumeister eben wieder so viel Bier mit dem Heber heraus, und füllet die Fäßlein mit Nachbier an, und stellet dem Wirt sein eigenes als ein Auflegbier zu; der Herrschaft hingegen bringt er es in die Ausgabe, wo doch keines abgegeben worden, und also ganz natürlich zum Verkauf übrig bleibt, wodurch von 34 Eimern, a 3 fl., zu Guten gehen 102 fl.

Auch aus dem sogenannten Ausmalz läßt sich ein ziemlicher Vortheil ziehen; da aber redliche Beamte diese vereinnahmet, und dadurch die mehreren Herrschaften klug geworden sind, ein gleiches anzunehmen, so wollen wir diesen Nuzen der Diener übergehen.

Nro. 36.

Nro. 36. beweist sich, daß von dem Nro. 11. et 12. verbliebenen Bier die Wirte 2000 Eimer abgenommen haben, mithin sind in Fäßlein und Maasweis 1736. Eimer, a 60 Maas gerechnet, verzäpfet worden. Da aber die Verausgabung an Bier Normamässig und nach hochgnädiger einsichtsvollen Anschaffung zu Beibehaltung der Gleichheit und Richtigkeit, per Eimer, nach 64 Maas, geschehen muß, so weisset die Herrschaft dem Bräuverwalter und Bräumeister ab jeden Eimer wieder 4 Maas und in allem zur Einnahme 115 Eimer, 44 Maas, a 3 fl., an, . . 347 fl. 12 kr.

Ueber das Nachbier (Covent, Hänzl, oder Scheps) wird keine Rechnung gemacht, und alles dem Bräuverwalter und Bräumeister überlassen. Dieß verursacht, daß alle Jahre wenigstens 100 Eimer unter

ter das Bier gemischt (denn dieß eben verursacht durch Verführung des Biers ungemein viel Rausch) und a 3 fl. verkauft werden, die eintragen . 300 fl.

Nro. 15. verlangt zwar jede Herrschaft von jedem Schäffel Malz 4 Maas guten Brandewein, und ist auch mit solcher Lieferung ungemein zufrieden. Es ist aber zu wissen, daß der Brandewein nicht per Schäffel, sondern per Läutter berechnet werden muß. Jeder Sud giebt wenigstens 1 1/2 Läutter nach 8 Schäffel 48 Maas guten probmässigen Brandewein. Sind also von jedem Schäffel nur 4 Maas zu liefern angeschafft worden, so per 1 Läutter 32 Maas austrägt, so ergiebt sich schon wiederum, daß der Bräumeister von jeder Läutter 16 Maas, mithin das Sudjahr zu beziehen hat 21 Eimer, 20 Maas, a 12 fl. . 256 fl.

Nro. 24. sind dem Bräuverwalter 300 fl.

Und Nro. 25. dem Bräumeister besonders . . 150 fl.

für Besoldung, und zugleich freie Herberg, Getreid, Schmalz, Holz, Kräutlwerk, und so andere Naturalien in denen betreffenden Rechnungen angewiesen, so daß die oben entworfene reine Geldeinnahmen für beide abwerfen 2175 fl. 12 kr.

Armer, betrogener Landmann! siehe jezt, was du für Diener in deiner Bestallung hast; denn alles, was die Herrschaft und deren Diener ziehen, bezahlest du.

37. Wie es um unser Vaterland aussehen würde, wenn alles zum allgemeinen Besten verwendet würde, was wirklich allgemein bezahlet wird!

Nro. 20 und 30 haben wir gehöret, daß von einem Bräuhaus alle Jahre

3113 fl.

3113 fl. 20 kr. zum Aufschlag zu bezalen treffeten, hingegen Compositionsmässig nur höchstens 900 fl. abgeliefert, der übrige Schweis des armen Burgers und Landmannes aber in die Chatoulle des hochadelich, hochwürdig, oder adelich-bürgerlichen Prassers mit 2213 fl. 20 kr. geworfen werde.

Sezen wir, in einem einzigen Gerichtsbezirk befinden sich nur 15 Bräuhäuser, so veroffenbaret sich schon, daß gemeinsamer landschaftlicher Cassa alle Jahr ein Abtrag geschehe pro . 33200 fl.

Seze man also alle Gerichter und jeden Rentamts Bezirk, mithin den ganzen Schaden im Lande aus, so muß jedes ehrliche Gemüth ab der ungeheuren Summa zurückschaudern, welche aus dem Blut der armen Einwohner erpreßt, und dem rechtmässigen Herrn vorenthalten wird.

Wie

Wie viele Landplagen von Anlagen und Steuern würden unterblieben sein, wenn alles an seinen Ort käme, wohin es gehöret, und wie viele blutige Seufzer hätten wir ersparen können, wenn wir gewiß wissen, daß, bei einer getreuen Administration, in unserm Vaterland, wie im irdischen Paradieß, zu wohnen, Segen dem Fürsten zuzuruffen, die einzige Beschäfftigung sein könnte! Indeß, lieber Landsmann, hüte dich, wenn du dieses ließt, daß du keine bittere Gesichtszüge machest; denn ich muß dich aufrichtig gewarnen, daß du aller Orten Spionen hast, die deine Bemerkungen verrathen, und dich vollkommen unglücklich machen.

Achtes Kapitel.

Wie sich ein Beamter gegen den Prokuratoren zu verhalten habe.

Bei Aufstellung der Prokuratoren hatte man in alten Zeiten die Absicht, den Unterthanen bei den Pfleggerichtern Männer zu setzen, derer sie sich in Streitsachen und in allen bei Gericht vorkommenden Fällen bedienen könnten, wenn sie wollten. Ob diese Aufstellung der Prokuratoren für den Staat und den Landmann nüzlich sei, und ob die Unterthanen bei Hofmärken, wo gemeiniglich keine Prokuratores sind, sich nicht eben so gut, als andere, die Prokuratores an der Seite haben, befinden, sind Fragen, die ich hier nicht untersuchen will. Ich schreibe nicht für die Prokuratores, und auch nicht für die Bauern, sondern blos für die Beamte.

Für diese ist zu wünschen, daß Procuratores angestellet sind; man muß aber den Endzweck ihrer Aufstellung zu vereiteln wissen. Wenn es einen Procurator geben sollte, der den Unterthan wider die Ungerechtigkeit des Richters vertheidigt, für seinen Wohlstand wachet, und ungerechte Gelderpreßungen verhindert, so würde der Beamte immer in Verdruß und Uneinigkeit mit seinen Unterthanen leben müssen. Zum Glück kann es bei der dermaligen Verfassung so leicht keinen solchen Procurator geben. Es ist für einen jeden Beamten eine leichte Sache, sich den Procurator so verbindlich zu machen, daß er der Ursache seines Daseins vergesse, und sich ganz und gar an das Interesse des Beamten anschließe. Müßte ein Procurator bloß von dem leben, was er sich durch Vertheidigung der Unterthanen wider die Ungerechtigkeit des Richters verdienet; so würde er bald verhungern müssen: hält er sich aber an den Beam-

ten; so bekömmt sein Beutel täglich neuen Zufluß. Ein Procurator verliert nichts, wenn er wider seine Pflicht handelt, und die Unterthanen der willkührlichen Gewalt des Richters überläßt. Es steht nicht in der Willkühr des Unterthans, ob er bei der Verhör einen Procurator gebrauchen wolle oder nicht: nein, bei landsherrlichen Gerichtern, wo Procuratores angestellet sind, muß er sich eines Procurators bedienen, er mag wollen oder nicht. Wenn der Procurator selbst mit der Gegenparthei verstanden ist, oder an der Ungerechtigkeit des Richters Antheil hat, und kein Wort für seinen Clienten spricht, und so gar, wenn sich dieser für schuldig erkläret und ohne Proceß oder Streit bezalen will; so muß er doch auch den Procurator bezalen; genug, daß ihm der Gerichtsdiener, auch ohne Verlangen des Unterthans, zur Verhör eingesagt hat. Wenn gar kein Kläger da ist, und der Frevler, der von Amtswegen

wegen zur Verhör berufen wurde, die Schuld freiwillig bekennet, und sich der Strafe ohne Widerrede unterwirft, so kann er doch des Procurators nicht los sein. Ein Procurator hat also die Unterthanen nicht zu achten; denn sie müssen ihn in jedem Falle bezalen, auch alsdann, wenn er wider sie redet oder arbeitet, oder gar nichts thut.

Nicht bei Verhören allein, sondern auch bei allen übrigen Geschäften, die der Unterthan bei Gericht zu verrichten hat, hat der Procurator seinen Vortheil, wenn ihm der Beamte günstig ist. Es darf kein Brief (und wie viele Gattungen der Briefe giebt es bei Gericht) errichtet werden, da nicht der Procurator beigezogen, und ihm sein Deputat bezalt werden muß. Der Procurator mag gegenwärtig sein oder nicht; er mag vom Handel was wissen oder nicht: er muß dennoch hievon bezalt werden. Von so viel tausend Briefen, bei welchen sich der Procura-

tor als Zeug einschreiben läßt, weis er zwar kein Wort; und wenn er wirklich von ihrem Inhalte was wüßte; so müßte er doch, bei einer so ungeheuren Menge von Briefen wieder alles vergessen, und er wäre in kurzer Zeit unfähig, über den Geringsten Umstand eine Zeugschaft zu geben. Allein es ist hier nicht um die Zeugschaft, sondern blos um Sporteln zu thun. Wenn ein Unterthan wider einen Procurator protestiren und anstatt seiner einen andern ehrlichen Mann als Zeugen einschreiben lassen wollte: so würde dieß nicht angehen, denn der Procurator muß auch leben, so unnüzlich er immer sein mag.

Auch der Richter hat von den Procuratorn großen Nutzen, und viele Erleichterung in den Geschäften. Bei dem geringsten Handel, der sogleich summarissime abgethan werden könnte, und sollte, pflegt sich manchmal der Procurator zu erklären, daß er in facto noch nicht genug informirt sei; er bittet um

eine Abschrift und um eine sonderbare Tags-fart. Indessen zalen die Parteien die Abschiedgelder und andere Sporteln, und es wird zu Berichtigung des Handels ein eigener Tag bestimmt, an welchem sich der Richter und die Procuratores ohne Mühe und Arbeit vom neuen beträchtliche Deputaten verdienen. Die Procuratores pflegen insgemein nicht nur mit dem Richter, sondern auch unter sich selbst in brüderlicher Einverständniß zu leben. Der Verhörstag ist der Tag des Heils; die Verhör ist ihnen das, was dem Bauer die Ernde oder die Schafschure ist. Gemeiniglich machen sie schon den Tag zuvor mit dem Richter oder unter ihnen allein aus, welche Partei gewinnen oder verlieren soll. Manchmal zanken sie in der Verhör auf den Schein mit einem Paar Worte, damit der Bauer lieber zale, indessen wird doch der Handel, der vorigen Abredung gemäß, entschieden. Ist ein Richter in den Rechten nicht erfah-

ren, oder zur Arbeit zu faul: so darf der Procurator insgemein die Proceße selbst instruiren, und den Bescheid nach seinem Belieben aufsetzen. Auf solche Art ist beiden, dem Richter und Procurator, geholfen: der Richter darf nicht arbeiten, und dennoch seine Sportel genießen; der Procurator sezt sich dadurch in Credit, und bekömmt immer die reichere Partey. Da er von dem richterlichen Ausspruch zum voraus versichert ist, so weis er in Gemäßheit dessen seine Maaßregeln zu nehmen, und sich des glücklichen Ausgangs halber eine gewisse Summa zur Erkenntlichkeit zu bedingen. Ein kluger Beamter nimmt von den Bauern keine Genußscheine für Nachlässe, von Handwerken keine Conti, und überhaupt keine Geldscheine zur Verrechnung an, außer sie sind vom Procurator unterschrieben; die Unterschrift des ehrlichsten Mannes erkläret er für ungiltig, wenn nicht der Procurator seine Handschrift beisetzet. Es ist

sich

sich leicht einzubilden, daß der Procurator dadurch viel gewinne. Aber eben darum unterschreibt er auch alle Scheine blindlings, wie man sie ihm vorlegt. Der Empfänger des Gelds weis oft nicht, besonders wenn er nicht lesen kann, wie groß die Summa ist, für welche der Schein ausgestellt wird. Er begnügt sich mit dem was er erhält; und es ist ihm gleichgültig, wenn zwey oder dreymal mehrer bescheinet wird.

Ich pflege gemeiniglich 30 oder 40 Scheine zusammen und mit einmale dem Procurator zur Unterzeichnung vorzulegen. Dieser unterzeichnet sie in der grösten Geschwindigkeit, ohne von dem Inhalt derselben etwas zu wissen; oder sollte er wohl so grob seyn, und in meiner Gegenwart die Scheine mit einem kritischen Auge durchlesen? er, der durch meine Gewogenheit sich jährlich so viel erwirbt, und ohne meine Gunst, mit Weib und Kinder darben müßte? Mit Recht fodere ich von ihm, daß er sich gegen mir auch

gefällig erzeigen, und mir in meinem Amtsgenuß nicht hinderlich sein soll.

Kleine Gerichte, oder Hofmärkte, wo keine Procuratores zu Vermehrung und Verlängerung der Proceße vorhanden sind, sind wahrhaft zu bedauern. Sie müssen manchen Handel widerwillig summarissime abmachen, der sich mit Beyhilfe der Procuratoren hübsch in die Länge ziehen liesse. Für solche Beamte ist kein besserer Rath, als daß sie deß ungeachtet immer viele Tagsfarten von Amtswegen und ohne Begehren der Parteyen ansezen, und die Deputaten, die sonst von Procuratoren genossen werden, für sich nehmen. Der Unterthan verliert dadurch nichts. Die Pfleggerichtischen Unterthanen müssen die Deputaten der Procuratoren bezalen, ob sie ihnen schon nichts nüzen; warum sollten die Hofmärkischen hievon frey seyn? Quod tibi non nocet, et alteri, id est, judici, prodest, facile est concedendum, zu deutsch, über das, was dem Richter nüzlich ist, soll sich der Unterthan nicht aufhalten.

Nach-

Nachtrag.

Das werthgeschäzte Publikum wird aus dem bisherig- und weiterem Unterricht eines alten Beamten an junge Beamte mit Nuzen und Vergnügen ersehen haben, wie man es angehen muß, um in Laudemien- Sportel- Correspondenz- Gerichts- Bräu- und in allen Amtssachen für einen praktischen Beamten passiren zu können. Es hat mich freylich viele saure Mühe gekostet, in alle nur immer mögliche Vorfallenheiten einzudringen, damit daraus jeder angehende neue Beamte einen gemeinsamen Nuzen schöpfe. Ich bin z. B. in die geheimste Amtsmanipulation, ja sogar in die Bräuerey, als eine höchstwichtige Cameralsache in Baiern, eingedrungen, und habe bewiesen, wie noth-

wendig

wendig es seye, daß sich jeder landesherrliche und ständische Beamte in diesem Artickel bewandere, und hierdurch seine Einkünfte vermehre. Bey dieser Gelegenheit fällt mir ein Anekdötchen bei, welches sich vor 20 Jahren bei einem Weingastgeber in einer benachbarten Stadt zugetragen, und welches so viele Wichtigkeit enthält, daß ich es mir zur Pflicht anrechne, es meinem Unterricht auch einzuverleiben.

Ich mußte auf Befehl meiner hochgnädigen Herrschaft öfters dahin reisen, und, vermöge des zwischen uns errichteten Speltbriefes, bei einem der ansehnlichsten Weingastgeber einkehren.

In diesem Gasthofe, woselbst ich auch noch mein Absteigquartier habe, traf ich allerhand Gattung Leute an, die mich manchmal sehr vergnügten, besonders wenn sie, mich als einen alten Praktikus zu hören, ein Verlangen trugen.

Unter

Unter andern war mir ein Mann auffallend, der bei jedem Trunk Wein eine andere Miene gemacht, wenn ich auch den schlechtesten Wein gelobet; denn man muß wissen, daß, wenn man öffentlich und bei Anwesenheit vieler Gäste behauptet: „daß ist „gewiß, bei Herrn —— trift man alle Gattun„gen der beßten Weine an; es wäre zu wün„schen, jedermann versähe sich aus dem Keller „dieses rechtschaffenen Weinwirts,„ so kömmt man mit der Zeche leichter durch, und der Herr Gastgeber läßt einen so nüzlichen Verherrlicher noch obendrein mit seinem eigenen Pferden einige Stunden weit außer der Stadt spazieren führen, und andere Lustbarkeiten machen, wobei man freilich die Ehre hat, für den Herrn oder Frau, Kutscher und Pferde so viel zu bezalen, daß man oft ganze 8 Tage davon hätte leben können. Wie gesagt, der Mann mit so vielen Mienen bei jedem Weinzug kam mir nicht aus, denn

ich

ich näherte mich ihme unbemerkt und forschte aus ihm, wer er allenfalls seyn möchte. Allein mein Bemühen war vergebens. Nur dieß konnte ich abnehmen, daß er mir zu verstehen gab, daß dieß der Ort nicht seye, wo er seine Meinung entdecke, sondern, wenn es mir gefällig wäre, so wollte er mich bei einem Spaziergang einige Stunden unterhalten. Wir waren accord, und dieser Mann machte mir folgende Erzählung.

„Mein Herr! ich kehre, oder besuche „schon mehrere Jahre das Weinhaus des „Herrn — — und ich habe oft das Vergnü„gen, Sie allda zu sehen, und zu hören, „daß Sie bei Tische Ober- und Unterländer, „das ist, Neker, Rheinwein, Elsässer, Bur„gunder, Würzburger, dann Oesterreicher „und Ungarischen Wein begehren, welchen „sie auch um 40. 48 kr., 1 fl., 1 fl. 12 kr., „1 fl. 20 kr, und 1 fl. 30 kr. allemal be„kommen. Ich muß Ihnen aber sagen,

daß

„daß Sie allemal betrogen werden, weil „Sie keinen andern Tropfen, als Oesterrei„cher Wein, wovon die Maas nicht 12 kr. „werth, bekommen. Und, so fern Sie mich „nicht unterbrechen, so sollen Sie alle Grund„ursachen wissen.„

„Die mehresten Weingastgeber fahren jährlich zweymal, als im Frühjahr und Herbst, ins Weinland, das ist, nach Oesterreich, wo sie 3, 4, 5, auch 600 Eimer weißen und rothen Oesterreicher, im Ankauf den Eimer zu 3. und höchstens 4. fl. an sich bringen, und der ihnen über Abzug aller Unkosten und Speesen franco bis in den Keller auf 7 oder 8 fl. pr. Eimer zu stehen kommt.„

„Aus dem weißen Oesterreicher, und Ungarischen Wein, kochen sie allerley Gattungen Weine an, als Neker, Elsaßer, Ofner, Würzburger, ꝛc. aus dem rothen Oesterreicher, rothen Elsaßer, Ofner, Franch-

comté, Klingenberger, Burgunder rc. Und aus dem Closter-Neuburger, Moßler, Rhein- und Steinwein. Warum dieses seine Richtigkeit hat, muß man wissen, daß 1) allhier und in der Refier soviel österreicher Wein zum Altar- und Speiswein nicht consumirt: 2) noch auch für Kranke zu Weinsuppen verbraucht; und 3) bey Hochzeiten, Zunfttägen, und meist im Schwang gehenden Freynächten von dem schlechtesten Handwerksgesellen und Gästen nicht leicht österreicher Wein begehret wird, sondern unter einem andern Namen und gemachter Zukerfarbe getrunken werden muß. Wenn z. B. einer von den vermöglichen Weinwirten in 3 Jahren einmal etliche 30 Eimer Würzburger oder Neker bekömmt, so ist dieses schon was seltenes. Vom Elsaßer ist schon gar keine Rede nicht, denn dieser wäre ihnen im Ankauf à 18 et 20. fl. schon zu hoch, weil sie nicht drei Drittel Profit dabei heraus-

zubringen wissen. Sollte wider alles Vermuthen einer der ersten Weingastgeber derlei Gattungen in etwas ächtem Vorrath haben, so schlagen sie schon 24 und 30 Kr. auf die Maaß.„.

„Ihre Habsucht erstrekt sich so weit, daß einer des andern Waare öffentlich verachtet, und dem andern, wenn er um eine Bouteille mehr verkauft, als er, spinnenfeind und gehässig ist, ja sogar jeder schwangern Frau auf der Gasse ihren Wein zum Kindsmahl empfehlen.„

„Noch nicht genug! sie suchen die Policey soweit hinter das Licht zu führen, daß man den von uralters her berechtigten Weinstadl, unter dem Vorwand, ob nicht unberechtigte Leute Wein schenken,

auf eine von seinem Verkauf wöchentliche Anzeige jener Leute, die von dem Stadl, respect. deren allda liegenden zerschiedenen Weine, sich nach Gutdünken dergleichen beilegen, eingeschränket hat, was alldort für Weine, wie hoch im Preiß, von was für einem Weinhändler, an wem, und wieviel wöchentl. verkauft worden seyen, um hiedurch aus dieser obrigkeitlichen Policeyanzeige, die denen Weinwirthsführern (Zunftvorstehern) iedesmal zur Einsicht ausgehändigt wird, sich bei seinen Gästen zu empfehlen, und Kundschaften zu erschleichen, und die Leute in ihren Schenken ihres Aufwands halber öffentlich herunterzusezen, weils von ihnen kein Wein ist. Noch mehr suchen sie den öffentlich frey commercirenden Weinstadl dahin zu zwingen, daß man nur die Wochen dreimal

Weine abfassen und transportiren dürfe, als wenn sich Bothen, Klöster, Fuhrleute auf gewisse Stunden und Täge einschränken liessen, um die fremden Weinhändler, so auf allhiesigem Weinstadl ihre Weine verkaufen lassen, endlich zu zwingen, nichts mehr hieher führen zu lassen, und ihr Monopolium durchzusezen, daß das Publicum an ihre Medicinalweine gebunden wäre.„

„So, wie sie diesfalls den Leuten in die Säcke steigen, so schenken sie noch obendrein Bier, Caffe, und beschädigen nebenbei die Lehnrößler an ihrem Verdienst beträchtlichst.„

„Ich will Ihnen, mein Herr, nur ein Exempel von einem Jahr zuverlässig ansezen, was die Weinwirte blos allein am Weine für Profit geniessen.„

„In einem sichern Jahre haben die Weingastgeber in allem von unterschiedlichen Gattungen Weinen bezogen

6514 5/8 Eimer.

„Wird bei dieser grossen Quantität auf die Maaß zum Profit bei allen Weinen gleich gerechnet

12 Kr.

so wirft sich für die hiesige 15 Weinwirte zusammen eine Summe von

78175 fl. 30 kr.

heraus, und dieses noch ohne Gastzimmer- Küchen- und Stallgeld, sohin, wie gesagt, blos vom Wein einem jeden insbesondere zu seinem Antheil eine schöne Ministersbesoldung trift mit

5271 fl. 42 kr.

Darum ist sich nicht zu verwundern, wenn die als vacirende Bauernknechte hieher gekomme-

ne

ne Weinwirte sich in kurzer Zeit, anfänglich als Hausknechte, Kellerer, und alsdenn als hochansehnliche Gastgeber, bereichern, und ihren Mitbürgern über die Achseln hinsehen, weil sie alle Vortheile mit ihren Diensteiferern gleich einsehen, und wissen, wie leicht es ist, ein reicher Mann als Weinwirt allhier zu werden. Nur einige Vortheile will ich noch berühren.

So oft die Weinwirte österreicher Wein bekommen, so nehmen selbe zu St. Nicola, Schärding, oder Märkel, bey denen Gränzen von denen dasigen Aufschlags- und Mauthämtern zu ihrem österreichischen Weine Vorweiß, zum Beyspiel:

„An Herrn N. N. 21 Fässer pr. 396. Eimer.„

„Und als man selbe gewisser Bedenklichkeiten halber allhier absolute inwendig nicht übern Boden nachvisiren ließ, warfen sich 500 Eimer heraus.„

„Da waren nun erstens die guten Bauern, so ihnen diese Fässer auf ihren Wägen härtiglich heraufschleppten, um 104 Eimer; um so viel der Thorzoll, Weg- und Mauthgeld; um so viel die Weineimerer, oder Weinzieher, die nach dem Vorweiß arbeiten müssen, und nicht höher bezalt werden, und endlich um so viel die Stadtkammer an ihren Gefällen, oder Stadtgebühren, betrogen. Vom landschaftlichen Aufschlag aber nur so viel zu melden, daß Visier und Aufschläger schon die Einrichtung bei denen Schifzügen gemacht: man könne mit der

Ruthen,

Ruthen, oder Visier auf einem gesattelten Schif nicht beykommen, folglich müsse man es für ein überhaupts veraufschlagtes Gut, so ein Schif von 800 bis 1000 Eimer, annehmen, wenns gleich um 4 und 500 Eimer oft mehrers halten. Dagegen sind aber die Schifmeister schon mit stillen grossen jährlichen Recognitionen real erkenntlich, und sonderlich waren sie bey der zum erstenmal also getroffenen Einrichtung dem Visirer und Aufschläger alle grosso.„

„Der Ursachen ein zeitlicher Visirer auch allhier ihre des Jahrs zweimal ankommende Weine, wenn er geholt wird, nur übern Boden auswendig, nicht aber innwendig, abvisirt.„

„Aus diesem Wenigen, mein Herr, werden Sie erkennen, wie unrecht Sie daran sind, wenn Sie die hiesigen Weinwirte und deren Weine loben. Vielmehr muß ich Ihnen warnen, nicht viel solche Weine zu trinken, noch weniger andern ehrlichen Leuten anzuempfehlen, indem nur der Gesundheit schädliches Getränke um theures Geld hingegeben wird.„

47 Ueber diese Erzählung dachte ich umständlich nach, untersuchte bei meiner Ankunft im Gasthofe alles gelegenheitlich, und fand es wirklich so, wie mir der unbekannte Wienemacher erzählte, deswegen Ich, der Weinwirt und der Unbekannte andern Tags dieses Gespräch hielten.

Ich. Mein Herr Wirt, ich habe mir gestern Wunderdinge von eurer Weinkunst und Ankochen erzählen lassen, daß ich mich entschlossen, keinen Tropfen Wein beim Herrn mehr zu trinken, weil ich um mein theures, baares Geld nicht Gift und Todt hinein trinken will.

Weinw. Was für ein schlechter Kerl hat ihnen solch dummes Zeuch vorgeplaudert? Ich soll Ihnen angekochten Wein geben, da Sie schon so viele Jahre bei mir einkehren, und noch dazu mir Ihre hochgnädige Herrschaft alle Jahre so viele hundert Gulden zu lösen giebt? Wahrlich einen solchen Verläumder müste ich Hals und Bein brechen!

Unbek. Ereifern Sie sich nicht, Herr Wirt, ich habe all dieses dem Herrn Verwal-

ter eröffnet, und damit er weis, daß ich der Wahrheit Zeugniß gebe, so höre der Herr — (macht die Wiederholung dessen allen, was hieeben von Wort zu Wort enthalten.)

Weinw. Kellerer, Hausknecht, Tagwerker! alle kömmt herein, und werft diesen nasenweisen Wizling zum Haus hinaus; denn ich will diesen Purschen lehren, wie er künftig gegen einen ehrlichen Mann seine Lästerzunge in Zaum halten soll!

Kaum hat der Weinwirt ausgeredet, so ist der Unbekannte schon ergriffen, und zum Haus hinaus geworfen worden.

Ich. Aber, Herr Wirt, dieses ist doch zu viel, mich dünkt der Mensch hätte, im Fall er unrecht, gerichtlich belangt werden können.

Weinw. Da käme ich schön an, diese Leute finden zuviel Gehör bei der Obrigkeit,

deswe-

deswegen muß man sie zu Klägern machen, Probe fordern und Genugthuung begehren.

Ich. Probe des Verfahrens kann dieser junge Mensch leicht machen, da er mich und ihre Dienstbothen zu Zeugen hat.

Weinw. Sie allein, mein Herr Verwalter, gelten nicht, und meine Leute zeugen nicht wider mich, wie will er also seine Klage beweisen? Zudem haben wir einen eigenen Advokaten in der Bestallung, der alle Anfälle auf uns Weinwirte so schiklich zu bearbeiten weis, daß, wenn auch der Schein wirklich wider uns ist, der arme Kläger den Ausgang des Processes nicht erleben wird.

Ich. Mir scheinet, Herr Wirt, der mir unbekannte Mensch muß Ihnen doch ziemlich mit der Wahrheit getroffen haben.

Weinw. So eben unrecht hat er nicht, aber was soll sich ein solcher in Sachen mischen, die ihm nichts angehen. Wenn Ihnen jemand die Sportelkunst belehren, oder wohl ihre Einnahmen berechnen wollte, was würden Sie sagen?

Ich. Kurz! ich würde es wie der Herr Wirt machen, und einen solch neumodischen Beschnarcher mit so vielen Proceßverdrehungen quälen, daß er selbsten gute Worte ausgeben, und mich bitten müste, von meinem gerechten Proceß abzustehen. So gehet es, wenn man seine Wirtschaft zu führen, seine Erträgniße zu vermehren weis, so giebt es nichts als Neider und Lästerer.

Mit diesem hat sich die ganze Geschichte geendet, und habe auch den Herrn Unbekann-

ten nicht mehr unter die Augen gebracht. Ich aber habe es mir zum Geseze gemacht, einen dergleichen neumodischen Räsonneur kein Gehör zu geben, weniger einen Glauben beizumässen; wohl aber finde ich, daß die Herren Weinwirte sinnreiche und erfinderische Leute sind, die auf nur all immer erdenkliche Art ihr Vermögen zu vermehren, den Credit und Ansehen zu erhalten wissen. Und weil sich denn sehr oft füget, daß ein braver Oberschreiber manchmal eine reiche Weingastgebers Wittwe, oder Tochter heurathet, und hiedurch zu Ansehen und Vermögen gelanget; so habe ich nicht undankbar seyn, und ihnen zum Besten diese Geschichte meinem Unterricht einverleiben wollen, damit sie hieraus die Manipulation im Weinkochen, oder, wie die Weinwirte sich in ihrer Zunft-

sprache auszudrüken pflegen, das Zusamm- heurathen der Weine gründlich erlernen, und in kurzer Zeit ihr Vermögen auch um ein merkliches zu vermehren wissen, indem es mir und jedem andern Beamten wohl gefallen hat, wenn uns in verschiedenen Zweifeln die Oberschreiber ihren wohlgemeinten Rath ertheilet haben, wie die Sporteln, und überhaupts unsere Einkünften, ohne alle zu befürchten habende Verantwortungen, von Zeit zu Zeit vergrössert werden können. Uebrigens kann ich aber doch gestehen, daß mich die Erzählungen des unbekannten Weinkenners so vorsichtig gemacht haben, daß, wenn ich von unserm Innviertel anderswohin reise, ich allemal meinen eigenen Wein mitnehme, und vorgebe, mein Medicus hat mir solchen zum besten meiner Gesundheit selbst ver-

schrieben und geprüft. Der Wirt und die Wirtin haben zwar Anfangs saure Gesichter gemacht; allein, da sie sahen, daß ich alle Tage mehrere ansehnliche Personen zu Gast geladen und mit dem Wein des Wirts bedienen lassen, so bin ich doch izt allemal willkommen. Freilich vergrössert dieser Aufwand die Zeche ungemein. Was schadet es aber? Meine Kunst in Sportelsachen hilft mir alles ersezen, so vorsichtig und gescheid unsere Herren im Innviertel immer seyn wollen.

Aufrichtig zu reden, haben zwar die Leute gar nicht unrecht, wenn sie sich über die Weine beschweren, die man in den Gasthäusern gewöhnlich zu trinken bekömmt. Betrachtet man alle Umstände, die damit verbunden sind, so kommen freilich die schädlichsten Folgen

heraus. Der hohe Cavalier und Kaufmann oder sonstige reiche Privatmann geht in kein Weinhaus, er verschreibt sich, um ein gutes, erquickendes Getränk zu haben, seinen Wein selbst, und vergnügt sich mit seiner Familie. In die Weinhäuser gehen gewöhnlich Geschäftsmänner aus dem Mittelstande, oder Bürger, wenn sie, wie sie sagen, sich einen guten Tag aufthun wollen, oder Fremde, die daselbst absteigen. Wie weh muß es dem Manne thun, der für sein theures Geld mit guten Freunden, oder mit seiner Familie sich einen angenehmen Abend machen will, wenn er das Giftähnliche Getränke hineintrinkt, das man ihm auftischt. Kenner ist er nicht allemal, und so thut es Anfangs seiner Zunge wohl, aber des andern Tages vermag er vor Schmerzen nicht, seinen

nen Kopf aus dem Bette zu erheben. In seinen Gedärmen wühlt es herum, wie schneidende Messer, und sein Magen ist ganz verdorben, so daß er alles, was er bekömmt, unverdauet, wieder wegschickt, oder es entsteht, wenn allerhand Säfte durcheinanderkommen, eine Gährung, die den armen Mann auf 6 Tage krank, und zu allen Verrichtungen untauglich macht. Da fluchen die Leute freylich, und binden sich die Köpfe ein, aber es ist, bis das Gift und die bösen Dünste weggeschaft sind, so leicht nicht zu helfen. Und wenn du auch den Wein kennst, und schikst den angemachten zurük, so will ich zwar nichts von den Lügen und Betheurungen erwähnen, die man dir vormacht; man bringt dir zwar mit dem größten Unwillen eine andere Flasche, oder Bou-

teille; indessen sucht man dich doch zu betrügen, oder du bist, wenn es öfters geschieht, um deinen guten Humor gebracht, den man doch bei einem Glase Wein vorzüglich geniessen will. Was die Fremden sagen werden, wenn man sie so bedient, das würde wohl den tit. Hrn. Weinwirten nicht allemal angenehm zu vernehmen seyn: aber sie kümmern sich nur um den gegenwärtigen Gewinn, und fragen, wenn sie das Geld einmal eingestrichen haben, wenig um die Folgen, zudem, auf der Strasse kann man ja nicht wohnen, und so bleibt es immer nothwendig, wenn man anders unterkommen will, sie zu besuchen.

Es ist bekannt, daß Leute, die beständig, und Tag für Tag derley verdorbene und

angemachte Weine zu trinken gewohnt sind, mit der Zeit verschiedene unheilbare Krankheiten überfallen, und da sollte sich denn allerdings eine hohe Polizey in etwas umsehen, daß, gleichwie der Gift nicht offenbar verkauft werden darf, dasselbe auch nicht in Weine ausgeschenkt werden dürfe; aber diese Hrn. trinken keine so schlechten Weine, wissen also nicht, wie dem andern zu Muth ist, der sie trinkt, oder der sie trinken muß, und sie haben so viel Zutrauen auf die Rechtschaffenheit ihrer Mitbürger, daß sie sie eines solchen Betruges nicht für fähig achten.

Das ist auch ganz recht: man muß von jedermann glauben, daß er recht thue, und vor seiner eignen Thüre kehren, und sich um anderer Leute Hauswesen und Rechnungen

nicht bekümmern. So kann man sich doch hernach einen Kr. in Ehren erwerben, und seinen Kindern etwas hinterlassen. Das Recht oder Unrecht, wie man es erworben hat, hat jeder für sich zu verantworten, und wenn die Weinwirte dann und wann einen Eymer den P. P. Kapuzinern hinausschiken, so werden diese für ihre ohnehin unbedeutenden Sünden schon bethen. Man befiehlt es ja den Leuten nicht, daß sie hingehen, und sich Wein bei ihnen kaufen sollen. Wissen sie, daß er nichts nutz ist, und gehn sie doch hin, so ist es ja ihre Schuld, und volenti non fit injuria. Sie thun hernach schon wieder gute Werke auch, und sollte es auch nur das einzige seyn, daß sie ihre Gäste mäßig erhalten. Beim guten Weine würden sich diese vielleicht berauschen, und noch so viel verzehren; so

verzehren sie aber weniger, und hüthen her- nach ein paar Tage das Beth, und unter- halten sich mit ihrer Ehehälfte, das sie viel- leicht sonst auch nicht gethan haben würden.

Kurz, es leben die Weinwirte, sie sol- len so viel Geld bekommen, als Nadeln an den Tannenbäumen vor ihrem Hause sind, sollte gleich ihr Wein nicht viel mehr werth seyn, als das faule Wasser, worinn diese Bäume in einem runden Steine stehen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rottmanner, Simon, 1740-1813

Unterricht eines alten Beamten an junge Beamte, Kandidaten und Praktikanten

Bd.: Dritter Band

Linz 1787

Bavar. 2725-2/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380231-4
VD18 80446906